

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

GENDARMERIE



Wir gedenken unserer Toten
Photo: Gend.-Major J. Windbacher

16. Jahrgang November 1963 Folge 11

Lebensversicherung bedeutet

Vorsorge

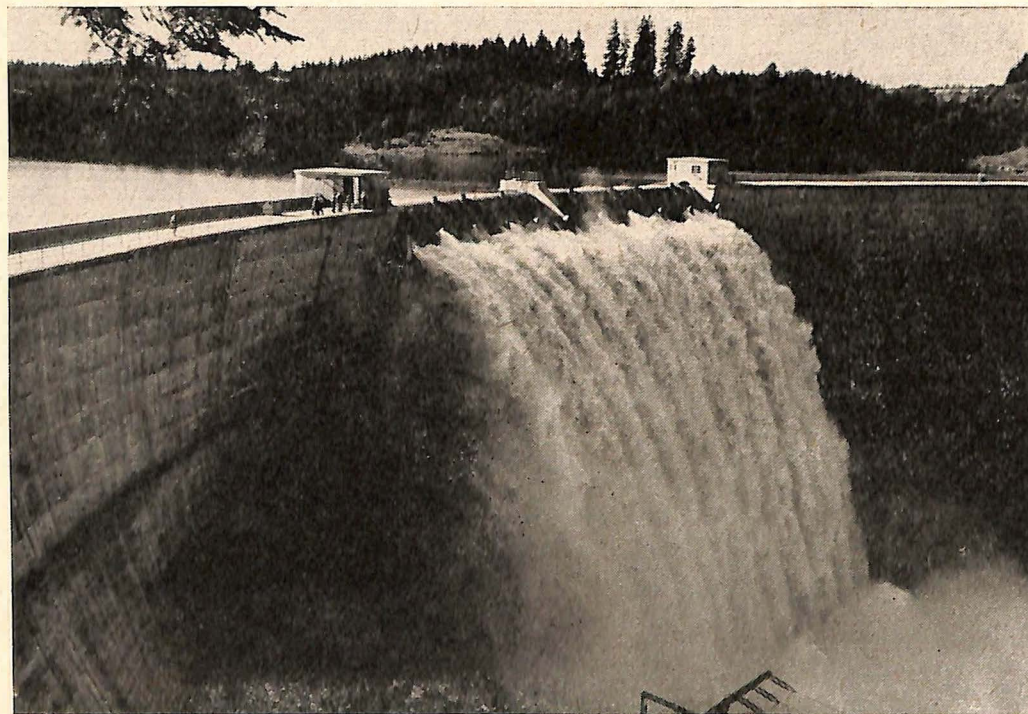
Vermögensbildung

Sicherheit

BUNDESLÄNDER-VERSICHERUNG

ZENTRALE: WIEN II, Praterstraße 7, Tel. 24 35 11
An der Schwedenbrücke

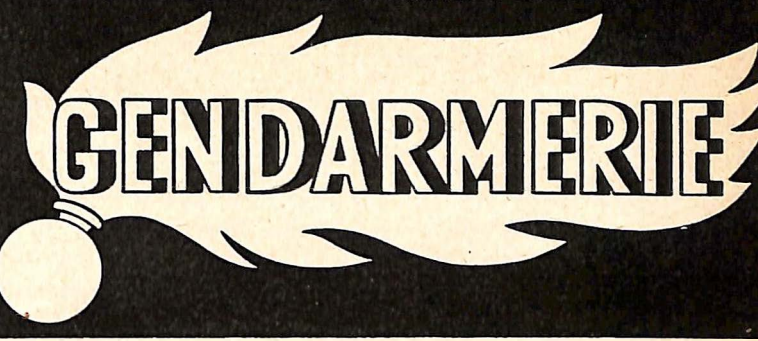
Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben. Unser versierter Mitarbeiter in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.



Die Kamptalsperre Ottenstein der NEWAG

wird oft das „Kaprun des Waldviertels“ genannt. Sie staut fast ebensoviel Wasser auf wie die Kapruner Sperre. Die Stauseen haben den landschaftlichen Reiz des Kamp-
tales noch erhöht und sind zu einem beliebten Ausflugsziel geworden.

AUS DEM INHALT: S. 3. Dr. E. Neumaier: Strafprozeßnovelle 1962 als Vorgriff — S. 5: F. Hesztera: Tag der Fahne 1963 — S. 6: R. Hofbauer: Das Verbrecheralbum — S. 8: K. Veverka: Versorgungsrechtliche Begünstigungen nach Dienstunfällen; Die Sprengstoffattentate in Oberösterreich — S. 10: Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes — S. 11: H. Spann: Gend.-Rayonsinspektor Franz Tengler tödlich verunglückt — S. 12: K. Winkler: Unrichtige Anzeige erschwert Erhebungen — S. 13: G. Gaisbauer: Blutabnahme bei Alkoholstraftaten im Straßenverkehr — S. 15: F. Oberreiter: Tödlicher Elekrounfall eines Kleinkindes — S. 16: J. Sechser: Ehrung verdienter Gendarmeriebeamter beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark.



Strafprozeßnovelle 1962 als Vorgriff

Von Min.-Skr. Dr. EDUARD NEUMAIER, Bundeskanzleramt

Als Oesterreich im Jahre 1958 die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifizierte, machte es zugleich von der Möglichkeit Gebrauch, das Recht zur Individualbeschwerde ausdrücklich anzuerkennen. Dieses Recht besteht darin, daß auch jede natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personenvereinigung sich an die Europäische Kommission für Menschenrechte wegen Verletzung der durch die Konvention geschützten Rechte durch Oesterreich wenden kann.

Seither sind mehr als 200 Beschwerden durch Personen eingebracht worden, die von österreichischen Gerichten verurteilt worden sind. Die meisten dieser Beschwerden sind von der Kommission nach einer Vorprüfung abgelehnt worden. Vier Beschwerden hat jedoch die Menschenrechtskommission nach einer Vorprüfung der Sach- und Rechtslage angenommen und sechzehn gleichartige Beschwerden bis zur Entscheidung über die ersten vier Beschwerden in Schwebe gelassen.

In den vier genannten Beschwerden wird unter anderem behauptet, daß die aus dem Jahre 1873 stammende österreichische Strafprozeßordnung mit den im Art. 6 lit. c der Menschenrechtskonvention näher bestimmten Rechten der Verteidigung insoweit in Widerspruch stehe, als über Strafberufungen in nichtöffentlichen Sitzungen entschieden werde, vor denen zwar noch der öffentliche Ankläger (Generalprokurator), aber nicht mehr der Angeklagte oder sein Verteidiger angehört werde und denen gemäß § 35 Abs. 2 StPO zwar der öffentliche Ankläger (Generalprokurator), nicht aber der Verteidiger beiwohnen dürfe. Daraus ergebe sich ein Uebergewicht der Anklage vor der Verteidigung.

Oesterreich hat demgegenüber im Verfahren vor der Menschenrechtskommission darauf hingewiesen, daß die öffentlichen Ankläger gemäß § 3 StPO zur vollen Objektivität verpflichtet sind, daß der Angeklagte durch sein Rechtsmittel oder durch die Gegenausführung zu einem Rechtsmittel des Anklägers auch in zweiter Instanz zu Wort kommt und daß sich aus der Konvention nicht ergibt, es müsse der Angeklagte jedesmal Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, wenn zuvor der Ankläger eine Erklärung abgegeben hat.

Eine formelle Entscheidung der Menschenrechtskommission ist zwar noch nicht ergangen, bei Erörterungen der Verfahren mit führenden Mitgliedern der Menschenrechtskommission im April und Mai 1962 wurde jedoch offenbar, daß die Menschenrechtskommission die österreichischen Gegenargumente nicht teilen dürfte.

Angesichts dieser Situation ergaben sich für Oesterreich zwei Möglichkeiten: Entweder eine „gütliche“ Regelung im Sinne des Art. 28 lit. b der Menschenrechtskonvention durch Klaglosstellung der Beschwerdeführer anzustreben, oder, ohne auf einen solchen Versuch einzugehen, auf einer Weiterführung des Verfahrens zu bestehen, das gemäß der Konvention dann entweder beim Ministerkomitee

oder beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte enden würde.

Eine Regelung nach Art. 28 wurde als beachtenswert angesehen, zumal es ungewiß ist, ob etwa das Ministerkomitee oder der Europäische Gerichtshof den österreichischen Prozeßstandpunkt für richtig halten und in diesem Sinne und entgegen der Menschenrechtskommission entscheiden werden. Zum zweiten kann dadurch, daß ohne Aufschub der von der Menschenrechtskommission für richtig gehaltene Zustand hergestellt wird, der Kreis derer, die sich durch die bisherige Verfahrensweise beschwert erachten können, verhältnismäßig klein gehalten werden.

Das Bundesministerium für Justiz hat zunächst in einem Erlaß den öffentlichen Anklägern aufgetragen und der Generalprokuratur empfohlen, den nichtöffentlichen Sitzungen des Gerichtshofes, insbesondere denen über eine Strafberufung, nicht mehr beizuwohnen, soweit es ohne Verletzung der diesen Organen gesetzlich auferlegten Pflichten geschehen kann. Damit wurde zwar zunächst sichergestellt, daß das nach österreichischer Ansicht bloß scheinbare Uebergewicht des Anklägers bzw. Generalprokurators schwindet, es konnte jedoch damit etwas für die bereits abgeschlossenen Gerichtsverfahren — insbesondere die Verfahren gegen die Beschwerdeführer — erreicht, noch das Berufungsverfahren so gestaltet werden, wie es nach fast einhelliger Auffassung der Fachleute sein sollte: als zweiseitiges öffentliches Verfahren.

Alle Aenderungen der Strafprozeßordnung 1960 durch die Strafprozeßnovelle 1962 fußen somit auf dem Grundsatz, daß das Verfahren über eine Strafberufung nicht mehr einseitiges, nichtöffentliches Aktenverfahren, sondern ein zweiseitiges, bei einem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung abzuführendes Verfahren sein muß. In diesem Grundsatz treffen sich auch die innerstaatlichen Reformbestrebungen weitestwerter Fachkreise mit dem Anliegen der von Oesterreich anerkannten internationalen europäischen Instanzen. Mit ihr konnte — wegen der Straßburger Verfahren — die nach einhelliger Ansicht aller Fachkreise nötige, aber gewiß noch nicht in allen Punkten spruchreife Strafprozeßreform, soweit es derzeit nötig ist, vorweggenommen werden. Zugleich wurde ermöglicht, daß die früher abgeschlossenen Berufungsverfahren auf Antrag des Verurteilten oder seines gesetzlichen Vertreters nach den neuen Grundsätzen neu durchgeführt werden können, wenn die Europäische Menschenrechtskommission eine einschlägige Beschwerde bereits angenommen hat oder die Frist von sechs Monaten zur Erhebung einer solchen Beschwerde, die von der Kommission angenommen werden würde, noch offensteht. Damit fällt in den gegen Oesterreich anhängigen Beschwerdefällen sowie in allen Fällen, in denen eine solche Beschwerde noch eingebracht werden kann, die Legitimation zur (weiteren) Beschwerdeführung dahin.

Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Strafprozeßnovelle 1962 nicht jedes ein-

Das Verbrecheralbum

Von Ob.-Kontr. R. HOFBAUER, Lichtbildersammlung des Erkennungsamtes, Krim.-techn. Dienst, Wien

Im Jahre 1898 wurde bei der Polizeidirektion Wien das Erkennungsamt ins Leben gerufen, mit der Bestimmung, den damals neu eingeführten anthropometrisch-photographischen Identifizierungsdienst durchzuführen. Das Erkennungsamt war zu jener Zeit im Polizeigefangenenhaus in der Theobaldgasse, in einem ehemaligen Klostergebäude notdürftig untergebracht. Im Jahre 1904 wurde das Amtsgebäude auf der sogenannten „Lampelmaut“ — der späteren Elisabethpromenade und heutigen Roßauerlände — vollendet und das Gefangenenhaus, das Erkennungsamt sowie all die anderen Aemter dahin übersiedelt.

Mit dem anthropometrisch-photographischen Identifizierungsdienst, welcher sich aus Alphonse Bertillon's Signalementslehre und seinem „Portrait parlé“ entwickelte, wurde in Wien erstmals um die Jahrhundertwende das Verbrecheralbum angelegt. Welch ein düsterer Beigeschmack doch dieser Bezeichnung anhaftete! Und doch — oder vielleicht gerade deshalb — ist dieser Begriff in der breiten Öffentlichkeit selbst heute noch erstaunlich



Zwischen beiden Aufnahmen liegt nur eine Zeitspanne von einigen Monaten. Der Milieuwechsel hinterließ deutliche Spuren

geläufig, trotzdem das Verbrecheralbum seit mehr als drei Jahrzehnten nicht mehr in der alten Form geführt, sondern längst durch eine moderne Lichtbildersammlung ersetzt wurde.

Mit Ende des zweiten Weltkrieges erlitt auch das Amtsgebäude auf der Roßauerlände — im Volksmund kurz „Liesl“ genannt — schwerste Bauschäden und wurde teilweise überhaupt zerstört. Damit ging auch der größte Teil des wertvollen Evidenzmaterials verloren. 1945 mußte das Erkennungsamt völlig neu aufgebaut werden. Die einzelnen Spezialevidenzen wurden aus spärlich vorhandenen Resten mühevoll rekonstruiert.

Das Aufgabengebiet der heutigen Lichtbildersammlung, welche inzwischen zu einer beachtlichen Sammlung in- und ausländischer Bilder angewachsen ist, erstreckt sich aber — im Gegensatz zu früher — nicht nur auf den lokalen Wirkungsbereich für Wien im Zusammenhang mit der bedingt öffentlich zugänglichen Kategorienevidenz, sondern erfaßt auch darüber hinaus als Zentralstelle das ganze Bundesgebiet Oesterreich. Weiter fungiert die Lichtbildersammlung im Zusammenwirken mit der Interpol auch als zentrale Sammlung für das Bildmaterial des gesamten Auslandes. Es handelt sich also um eine ungeheure Fülle von Bildern in- und ausländischer Provenienz, die hier zentral zusammenlaufen und entsprechend weiterverwertet werden.

Die Zahl der Agnoszierungen krimineller Personen an Hand vorgezeigter Photos ist in der Lichtbildersammlung sehr hoch. Die Erfolgsziffer erhöht sich noch bedeutend, wenn all die Agnoszierungen auf Grund der versandten Bilder hinzugerechnet werden.

Immer wieder ist es für die Geschädigten und auch für die Beamten selbst ein sehr lohnender und erfreulicher Augenblick, wenn Zeugen den Täter am Bild spontan

wiedererkennen. Es ist dann meist nur mehr eine Frage der Zeit, bis zur Verhaftung des Täters und der oft damit verbundenen Aufklärung weiterer offener Fakten.

Es gilt aber, nicht nur nach Kriminellen zu fahnden, sondern auch die Identität von unbekanntem Toten, von Wasserleichen usw. auf Grund von Bildvergleichen festzustellen. Eine nicht immer leichte Aufgabe, wenn man dabei in Betracht zieht, in welchem Zustand sich oft Leichen bei ihrer Auffindung befinden. Nicht uninteressant ist es ferner, Personen auf Grund von Bildern zu identifizieren, welche verkleidet (als Mann oder als Frau) auftreten. Hier gilt es — so weit am Lichtbild erkennbar — alle anatomischen und anthropometrischen Merkmale zum Vergleich heranzuziehen.

Was nun die Bevölkerung respektive die Erkennungszeugen betrifft, wird im allgemeinen festgestellt, daß man selbst heute noch eine ganz bestimmte Vorstellung von Bildern aus dem Verbrecheralbum hat. Fast jeder sieht dabei im Geiste die härtesten Ganovenvisagen und furchterregendsten Verbrecherphysiognomien vor sich. Dies entspricht bis zu einem gewissen Grade sogar den Tatsachen; doch vielfach ist es auch umgekehrt. Wie verwundert sind oft Erkennungszeugen, wenn sie in die Lichtbildersammlung Einsicht nehmen. Es ist oft kaum zu glauben, daß dieses oder jenes sanft blickende junge Mädel mit Engelsgesichtchen nun tatsächlich eine zünftige Räuberin oder Einbrecherin sein sollte. Und manch schüchtern scheinender Jüngling mit blassem Milchgesicht stellt sich bei näherer Betrachtung als hartgesottener Gewalttäter oder unverfrorener Erpresser heraus. Man fragt sich auch, wieso nur jener hübsche Junge mit den klaren Augen ein so unverbesserlicher Betrüger und Fälscher werden konnte. „Man sollte es nicht für möglich halten...“, so und ähnlich lauten immer wieder die Kommentare der oft sehr erstaunten Zeugen.

Das Publikum, welches in der Lichtbildersammlung auftritt, setzt sich aus allen Schichten der Bevölkerung zusammen. Es kommen größtenteils die Geschädigten selbst, dann die Agnoszierungszeugen sowie Zufallszeugen, die unbeteiligt am Tatort anwesend waren. Ferner nehmen Häftlinge und Vertrauenspersonen in die Lichtbildersammlung Einsicht und schließlich Polizeibeamte selbst, um hier von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Täter aus der Fülle der spezialisierten Verbrecherkategorien aller Tätertypen an Hand von Lichtbildern herauszufinden.



Eine beachtliche Typveränderung innerhalb kurzer Zeit

Was die Brauchbarkeit ihrer Aussagen betrifft, sind nun die Erkennungszeugen sehr verschieden. Hier treten Personen mit allen Schattierungen menschlicher Stärke und Schwäche auf — vom gewissenlosen kaltblütigen Kriminellen bis zum gutgläubigen opfer- und hilfsbereiten Mitmenschen.

Da tritt beispielsweise der phantasievolle und der unentschlossene Zeuge auf. Außerlich sind beide zwar sehr verschieden, doch haben sie eines gemeinsam: nämlich die große Anzahl von Personen, die sie als den ver-

meintlichen Täter bezeichnen. Hier bedarf es viel an Fingerspitzengefühl und Kombinationsgabe seitens der Beamten, um dann den Weizen von der Spreu aus der Fülle der vom Zeugen bereits in die „engere Wahl“ gezogenen Täterbilder zu trennen.

Weiter tritt auch der Typ der „Hausmeisterin vom 12er Haus“ auf, die gestikulierend aufschreit: „Jessas, des is ja der Charley vom 80ziger Bau...“ Leider muß dann meist festgestellt werden, daß es sich trotz dieser temperamentvollen Wiedersehensfreude nicht um den gesuchten Täter handelt, sondern „Charley“ lediglich zum Bekanntenkreis der Zeugin gehört.

Auch die Anzahl von Jugendlichen und Kindern als Erkennungszeugen ist sehr groß; sie kommen teilweise auch als Opfer hilfesuchend in die Lichtbildersammlung. Hier wird vom Beamten besonderes psychologisches Einfühlungsvermögen und Taktgefühl vorausgesetzt, um die oft seelisch gestörten oder gehemmten Jugendlichen überhaupt zu einer erfolversprechenden Einsichtnahme zu bringen.

Es treten aber auch Zeugen aus den Kreisen der Halb- und Unterwelt auf. Inwieweit ihre Aussagen als ernst zu nehmen sind, hängt fast ausschließlich davon ab, ob sie selbst „Opfer“ ihrer eigenen Unterweltskumpane wurden

Zu unserem Titelbild:

Grabkreuz am Friedhof in Steyr, ein schmiedeeisernes Kunstwerk

oder als unbeteiligte Zeugen fungieren. Da erscheint beispielsweise die „flotte Olli“, um ihre gewalttätige und unredliche Kundschaft von vergangener Nacht zu suchen, oder der „Tschent“ aus der Reihe der Galeristen, der bei der Einsichtnahme grinsend auf sein eigenes Konterfei stößt... Die Reaktionen in solchen Fällen sind oft sehr verschieden und lassen oft ungewollt einen Blick in die Tiefen des allzu Menschlichen zu.

Auch der Typ des „Herrn E-schon-wissen“ und der „Frau Wichtig“ tritt auf. Oft möchte „Frau Wichtig“ alle für sie so bedeutungsvollen Chroniken der „ganzen Gassen“ während der Einsichtnahme coram publico zum besten geben. Auch hier muß vom langjährig erfahrenen Beamten mit Sachlichkeit und Taktgefühl geschickt zum Kern der Sache gelenkt werden, um letztlich der gemeinsamen Sache zu dienen: nämlich den gesuchten Täter an Hand von Bildern zu finden und entsprechend geschickt aus der enormen Auswahl der spezialisierten Tätertypen zu kombinieren.

Erwähnenswert ist auch die umfangreiche Spitznamenevidenz, die von der Lichtbildersammlung geführt wird. Hier finden sich die absurdesten Namen und Kuriositäten auf diesem Gebiete. Die Namen der jeweiligen Schauspieler-Idole bis zu den diversen „Sputniks“ sind hier vertreten und lassen die Aktualität dieser Spitznamenevidenz erkennen. Vom „G'schupften“, dem „G'straften“ bis zum „G'sölchten“ gibt es hier manch Charakteristika zu finden, und Beamte aller Dienststellen haben hier die Möglichkeit, auf relativ einfachem und kurzem Wege auf die Namen der gesuchten Täter zu kommen.

Aber nicht nur die Spitznamenevidenz ist hochaktuell. Es muß vor allem auch die Kategorienevidenz mit all ihren Tätertypen stets am Laufenden sein, den jüngsten Gegebenheiten Rechnung tragen und mit der „Technik“ der Rechtsbrecher konform gehen. So sind beispielsweise die Kategorien der „Ringwerfer“, der „Bauernfänger“ und der „Wagendiebe“ längst nicht mehr aktuell. An ihre Stelle traten Tätertypen wie etwa die Kiosk- und die Automateneinbrecher usw. Hier gibt es manchen Halbstarcken, der nicht nur für den musikalischen Gehalt von „Wurlitzern“- und sonstigen Orgeln dieser Art besondere Vorliebe hat, sondern auch für deren Münzeninhalt. Von hier ist es oft nicht mehr weit in der kriminellen Laufbahn der Jugendlichen, zum Auslagen-, Geschäfts- und Villeneinbrecher zu „avancieren“.

Der Weg von Alphonse Bertillon's „Portrait parlé“ zum späteren Verbrecheralbum bis zum heutigen Stand der zentralen Lichtbildersammlung war langwierig und mühe-

VERSICHERUNGSPARBRIEF

Lebensversicherung
in fünfjährigen Perioden

pro Sparbrief S 10.000.-
Versicherungssumme

monatlich S 190.-
steuerlich absetzbar

Gewinnanteil 10-30%
der Versicherungssumme

**Wiener
Städtische
Versicherung**

voll. Der ständige organisatorische und technische Ausbau setzte sich bis in die jüngste Zeit kontinuierlich fort. Diese Entwicklung ist jedoch lange nicht beendet, vor allem deshalb, weil der Entwicklungsstand der Technik kein absoluter ist und auch die Gültigkeit einer derartigen Evidenz aus seinem Zuschnitt auf den Rechtsbrecher des jeweiligen Zeitabschnittes resultiert. Sowohl auf der einen, als auch auf der anderen Seite wird man immer mit Veränderungen rechnen müssen, die jedoch ihren Ausgleich finden in der Wechselwirkung zwischen Modus-operandi-System und einer entsprechend flexiblen und aktuellen Evidenz aller Tätertypen.

Neue Amtsräume



Das Gendarmeriepostenkommando in Taufkirchen a. d. Pram, Bezirk Schärding, Oberösterreich, hat am 9. Juli 1963 im neubauten Amtshaus der Gemeinde Taufkirchen a. d. Pram schöne Amtsräume bezogen. Im Amtshaus befinden sich neben dem Gendarmeriepostenkommando das Gemeindeamt und die Post, sowie einige Privatwohnungen.

Versorgungsrechtliche Begünstigungen nach Dienstunfällen

Von Gend.-Bezirksinspektor KARL VEVERKA, Gendarmeriezentralkommando

Nach den tragischen Vorkommnissen in Ebensee, wo ein Gendarmeriebeamter den Tod gefunden hat und zwei Beamte schwer verletzt wurden, taucht zwangsläufig die Frage auf, welche Ansprüche kann die Witwe nach einem tödlich verunglückten Beamten geltend machen bzw. was ist zu beachten, daß Rechte nicht verloren gehen?

Grundsätzlich muß ein Dienstunfall vorliegen, um die im Gesetz verankerten Begünstigungen beanspruchen zu können. Als Dienstunfall kann jedoch ein Unfall nur anerkannt werden, wenn der Beamte den Unfall in Ausübung einer bestimmten Dienstverrichtung ohne sein vorsätzliches Verschulden erlitten hat und der Unfall mit der Dienstverrichtung im unmittelbaren Zusammenhange steht; auch muß amtsärztlich festgestellt sein, daß die Dienstunfähigkeit (der Tod) ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen und die Dienstunfähigkeit innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist. Der Beamte muß weiter den Anspruch (im Falle des Todes die Witwe) auf begünstigte Ruhegehaltbemessung binnen Jahresfrist nach Eintritt der Dienstunfähigkeit bei der Dienstbehörde geltend gemacht haben (§ 62 Abs. 2 der Dienstpragmatik).

Als Unfall kann auch nur eine einmalige, von außen kommende, sinnlich wahrnehmbare oder doch objektiv feststellbare, in der Regel gewaltsame Einwirkung verstanden werden, die entweder den Tod des Betroffenen oder eine Schädigung seiner Gesundheit herbeigeführt hat. Es ist daher ein Schlaganfall durch Ueberanstrengung im Dienst kein Unfall.

Ist nun ein Dienstunfall die Ursache der Dienstunfähigkeit eines Beamten und hat dieser die begünstigte Ruhegehaltbemessung durch Zurechnung von zehn Jahren nach § 62 Abs. 2 der Dienstnehmerpragmatik beantragt, so sind ihm zur bisherigen Dienstzeit zehn Jahre für die Ruhegehaltbemessung von der Zentralstelle zuzurechnen. Hier besteht also ein Rechtsanspruch, der allerdings geltend gemacht werden muß.

Ist der Beamte tödlich verunglückt, sind der Dienstzeit des Verstorbenen ebenfalls zehn Jahre für die Ruhegehaltbemessung zuzurechnen, wenn die Witwe die Zurechnung beantragt hat.

Kann nun dem dienstunfähigen Beamten von der Zentralstelle in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ein Ruhegehalt im höheren Ausmaße, und zwar bis zum vollen Betrage der Ruhegehaltbemessungsgrundlage, zugestanden werden (§ 62 Abs. 3 der DP), ist der Witwe nach einem im Dienst tödlich verunglückten Beamten auf Antrag ein Witwenversorgungsgeld im Ausmaße von 80 Prozent (normalmäßig 50 Prozent) der Bemessungsgrundlage nach § 58 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1951 zu gewähren.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen kann die Zentralstelle in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Versorgungsgeld für die Angehörigen in noch höherem Ausmaße, und zwar bis zur vollen Höhe der Bemessungsgrundlage, bewilligen,

wobei als Bemessungsgrundlage stets der Ruhegehalt des Gatten (Vaters) zu gelten hat, der ihm im Zeitpunkte seines Ablebens gebührt hätte.

Hat der Dienstunfall die Erblindung des Beamten oder eine Schädigung der Sehkraft in einem Ausmaße zur Folge, daß die Schädigung einer Erblindung gleichzusetzen ist, hat der Beamte Anspruch auf die Zurechnung von zehn Jahren für die Ruhegehaltbemessung nach § 62 Abs. 1 der DP. Weiter gebührt ihm gemäß § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921 eine für die Hinterbliebenenversorgung anrechenbare Zulage zum Ruhegehalt im Ausmaße von 20 Prozent der Ruhegehaltbemessungsgrundlage.

PHOENIX KRAWATTEN aus Wien

ZU JEDER PASSENDEN GELEGENHEIT

Die Sprengstoffattentate in Oberösterreich

Als Nachtrag zu dem Artikel in der Folge Oktober 1963 in unserer Fachzeitschrift bringen wir je ein Bild über die drei Tatorte und ein Bild über eine sichergestellte Sprengladung.

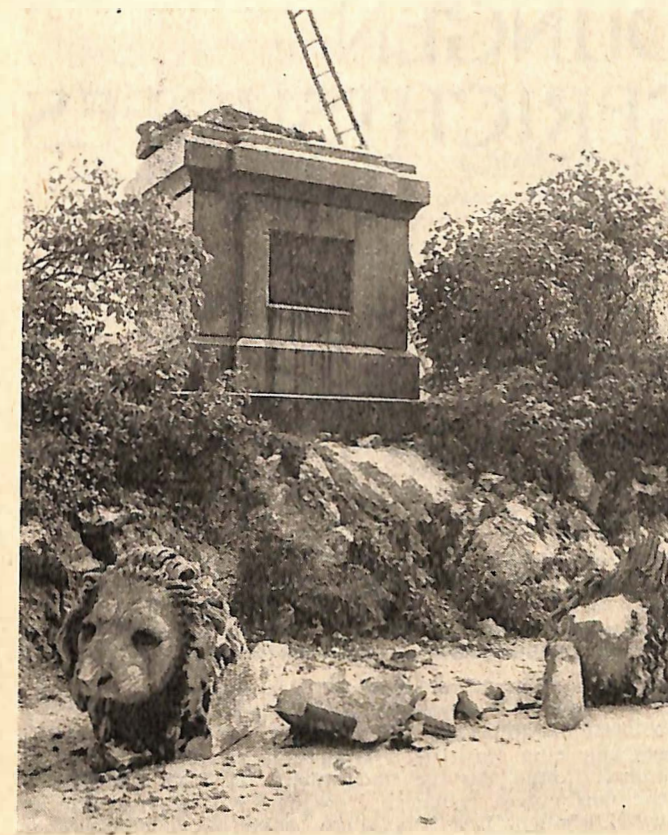
Zutiefst bedauern wir alle die tödliche Verletzung des Gend.-Rayonsinspektors Kurt Gruber durch die Explosion in der Saline in Ebensee. — Wir freuen uns aber darüber, mitteilen zu können, daß der vorerst befürchtete Verlust des Augenlichtes der beiden schwerverletzten Gendarmeriebeamten, Gend.-Rittmeister Albrecht Schröder und Gend.-Bezirksinspektor Johann Winkler, nicht mehr zu besorgen ist.

Gend.-Rittmeister Schröder konnte schon am 24. Oktober

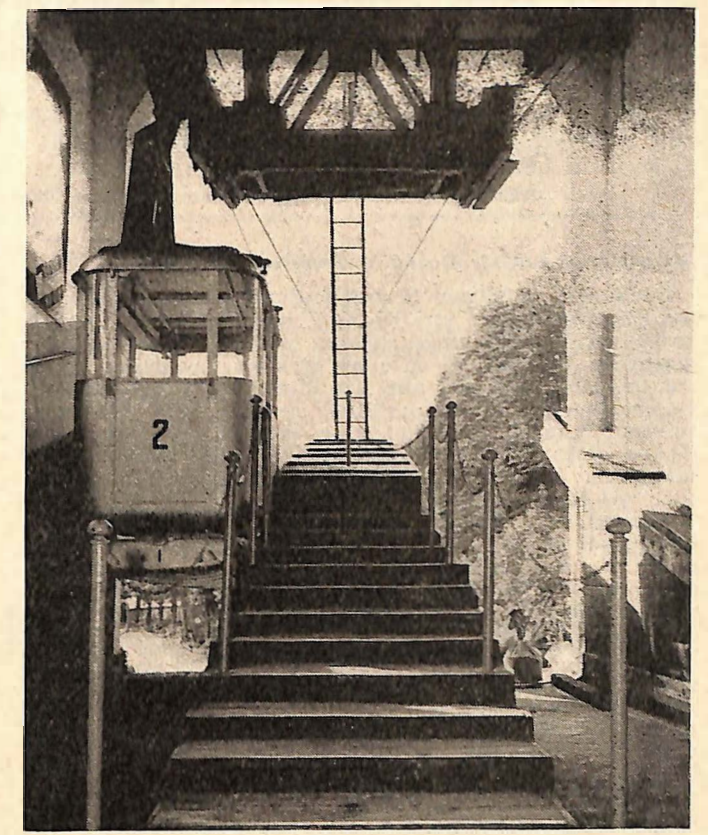
aus dem Allgemeinen Krankenhaus in Linz in häusliche Pflege entlassen werden. Aus seinem linken Auge wurden bereits einige Splitter entfernt, doch ist die Sehkraft dieses Auges noch immer gefährdet.

Gend.-Bezirksinspektor Winkler befindet sich nach wie vor in der Augenklinik der Wiener Universität. Der Patient hat auf beiden Augen erfreulicherweise bereits wieder einen Teil der Sehkraft erlangt.

Wir gratulieren den beiden Gendarmeriebeamten zu dem Fortschritt in ihrer bisherigen spitalärztlichen Behandlung und wünschen ihnen eine möglichst völlige Genesung und vor allem die Erhaltung ihrer Sehkraft.



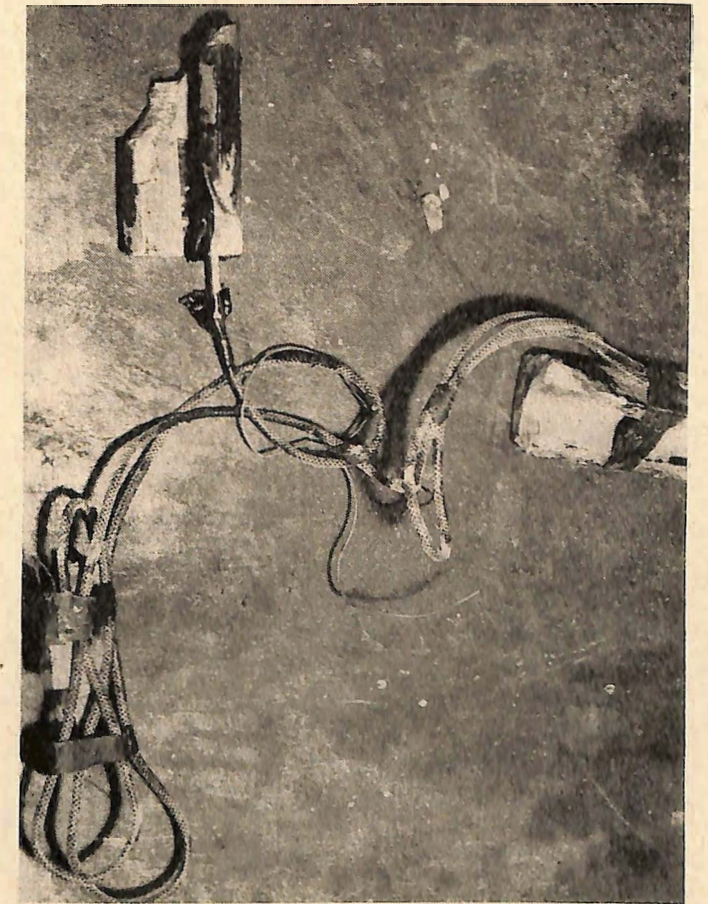
Das Löwendenkmal nach der Sprengung



Seilbahntalstation in Ebensee



Der beschädigte Solebehälter



Sichergestellte Sprengladung

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Abgrenzung zur straflosen Vorbereitungshandlung

Nach der ständigen Rechtsprechung des OGH ist für die Abgrenzung des strafbaren Versuches von einer noch straflosen Vorbereitungshandlung nicht die größere oder geringere Annäherung an einen strafgesetzwidrigen Erfolg entscheidend, sondern nur der Umstand, ob das äußere Geschehen, das der Angeklagte gesetzt hat, von einer solchen Beschaffenheit ist, daß es sich unter der Annahme eines auf die Verwirklichung eines strafgesetzlich verpönten Erfolges gerichteten Vorsatzes erkennen läßt (RZ 1958 S. 69 u. a. m.). Durch das vom Urteil festgelegte Verhalten des Angeklagten hat der von ihm eingestandenermaßen gefaßte innerliche Entschluß, auch äußerlich durch die auf die Tat gerichtete eindeutige Aufforderung, einen unzweideutigen Ausdruck gefunden, so daß von einer bloßen Vorbereitungshandlung keine Rede mehr sein kann.

Die Freiwilligkeit des Rücktrittes vom Versuche fehlt, wenn die Vollbringung des Verbrechens nur wegen Unvermögenheit, Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist. Nur wenn sich der Täter sagt, „ich will nicht zum Ziel kommen, obwohl ich es könnte“, ist sein Rücktritt freiwillig (Rittler I² S. 267 sowie die dort zitierten Literaturstellen und Entscheidungen). Dabei ist es nicht notwendig, daß die Vollbringung der Tat durch den Eintritt eines Hindernisses schlechterdings unmöglich wird und das Hindernis unüberwindlich ist. Es genügt, daß der Täter einem Ereignis die Wirkung eines Hindernisses beimißt. Es ist dabei gleich-

gültig, ob der Täter physisch unvermögend war (zum Beispiel den Widerstand auch mit Gewalt nicht brechen konnte) oder ob er einem dazugetretenen Ereignis die Kraft eines Hindernisses beimaß und infolgedessen Eintrittes nicht mehr die Kraft oder den Mut oder die Lust, die Tat zu vollbringen, aufbringen konnte. Es ist auch rechtlich ohne Bedeutung, ob der Täter weiter Versuche zur Ueberwindung des Hindernisses unternahm oder nicht. Entscheidend ist lediglich, daß der Täter, wäre das ihm als Hindernis erschienene Ereignis nicht eingetreten, die Tat vollendet hätte (OGH, 3. November 1961, 8 Os 223; LG Klagenfurt, 8 Vr 313).

Zum Tatbestand nach § 516 StG genügt es, wenn sich der Täter der Möglichkeit der Wahrnehmung seiner Tat und ihres nachträglichen Bekanntwerdens bewußt war und sich auch durch diese Vorstellung von der Tat nicht abhalten ließ

Mit der Rechtsrüge bekämpft der Angeklagte lediglich den Schuldspruch wegen Uebertretung nach dem § 516 StG. Die bloße Möglichkeit, daß durch Dazwischenkunft eines Menschen eine unsittliche Handlung zu dessen Kenntnis kommen könne, genüge noch nicht, die Tat müsse vielmehr von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden können. Der Angeklagte habe das Herankommen einer Wohnpartei bemerkt und entsprechend reagieren können. Nach den Urteilsfeststellungen aber wurde der Angeklagte von einer Wohnpartei tatsächlich längere Zeit durch das Fenster beobachtet, ohne daß er selbst etwas davon wahrgenommen hat; auf diesem Gang befinden sich noch vier andere Wohnparteien. Entgegen der Ansicht des Angeklagten brauchte das Erstgericht unter diesen Umständen und den örtlichen Verhältnissen keinesfalls besonders festzustellen, ob der Angeklagte damit rechnete, von einer Mehrzahl von Personen beobachtet werden zu können, ohne daß diese vorher von ihm selbst gehört oder bemerkt würden; das Erstgericht weist ausdrücklich darauf hin, daß es genüge, wenn sich der Täter der Möglichkeit der Wahrnehmung seiner Tat und ihres nachträglichen Bekanntwerdens bewußt war und sich auch durch diese Vorstellungen von der Tat nicht abhalten ließ. Das Tatbestandsmerkmal der Verletzung der Sittlichkeit auf eine öffentliches Aergernis erregende Art ist schon dann gegeben, wenn nach den Umständen des Falles die Wahrnehmung des unsittlichen Aktes durch eine unbestimmte Anzahl von Personen auch nur im Bereich der Möglichkeit liegt (EvBl. 1940 Nr. 84, EvBl. 1953 Nr. 24).

Die Tat des Angeklagten war geeignet, in einem weiteren, unbestimmten Kreis bekannt zu werden und somit öffentliches Aergernis zu erregen (S. St. XVI, 116). Unter diesen Umständen ist dem Erstgericht demnach ein Rechtsirrtum nicht unterlaufen (OGH, 5. März 1962, 12 Os 27/62; LG Wien, 7 b Vr 4109/61).

Boshafte Sachbeschädigung am Eigentum des Schwiegersohnes im Sinne des § 525 Abs. 1 StG

Aus den Urteilsgründen geht unter anderem hervor, daß es sich bei dem durch die strafbare Handlung verletzten Primus K. um den Schwiegersohn der Beschuldigten handelt.

Dieses Urteil erwuchs in Rechtskraft, es steht jedoch gleichwohl mit dem Gesetz nicht im Einklang.

Gemäß dem § 525 Abs. 1 StG sind größere Unsittlichkeiten, wie Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten nebst anderen dort bezeichneten Gesetzesübertretungen, so lange sie im Inneren der Familie verschlossen bleiben, der häuslichen Zucht überlassen. Auch boshafte Sachbeschädigungen, die sich im Hinblick auf einen die Wertgrenze von 1500 S (vgl. § 85 lit. a StG) nicht übersteigenden Schaden als Uebertretungen nach dem § 468 StG darstellen, sind, wenn sie zwischen Ver-

DAS GROSSE PLUS

in unserer Zeit:

Mehr wissen

Unsere Leser wissen mehr. Ein Stab erfahrener Redakteure, eine große Anzahl von Mitarbeitern und eigene Auslandskorrespondenten in allen großen Städten zwischen New York und Moskau bieten die Gewähr für eine inhaltsreiche, aktuelle und vielseitige Zeitung. Abonnieren auch Sie!

WESTÖSTERREICHS
GRÖSSTE TAGESZEITUNG

ÖSTERREICHISCHE
Nachrichten
VEREINIGT MIT DER TAGESPOST-DEGRÜNDET 1906

wandten, das heißt den im § 216 StG näher bezeichneten Personen, sohin unter anderem auch zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie (SSt. X 65, RZ 1938 S. 35 und andere mehr), vorkommen, den im § 525 StG gedachten „größeren Unsittlichkeiten“ zuzuzählen (RZ 1955 S. 162, S. 105, SSt. VIII 81, XIII 89 und verschiedene andere mehr). Solche Unordnungen werden — soweit sie an sich nur Uebertretungen darstellen — gemäß dem Abs. 2 der eben erwähnten Gesetzesstelle, wenn sie so weit gehen, daß die in ihr genannten Personen die Hilfe der Behörden anrufen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Daß unter dem Ausdruck „Hilfe der Behörden anrufen“ die Anstellung einer Privatanklage durch den Verletzten verstanden wird, ist in Lehre und Rechtsprechung unbestritten (Altmann-Jacob S. 1028,

Slg. 4096, SSt. VIII 2, XIX 176, EvBl. 1957 Nr. 309, Kaniak Slg. 5 S. 736).

Im vorliegenden Falle wurde vom Urteil des BG V in tatsächlicher Richtung unterstellt, daß die Beschuldigte Marie A. Eigentum ihres Schwiegersohnes, sohin eines dem Personenkreise der §§ 525, 216 StG Zugehörigen in einem 1500 S nicht übersteigenden Werte boshaft beschädigt hat. Es war daher rechtlich verfehlt, diese Tat, die nach dem vorhin Gesagten eine nach dem § 525 Abs. 1 StG zu beurteilende und nur auf Grund einer Privatanklage zu verfolgende Unordnung darstellt, als die von Amts wegen zu verfolgende Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigentums nach dem § 468 StG zu behandeln (OGH, 11. Jänner 1961, 8 Os 457/60; BG Völkermarkt, V 512).

Gend.-Rayonsinspektor Franz Tengler tödlich verunglückt

Von Gend.-Oberst HEINRICH SPANN, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten in Salzburg

Am 22. Oktober 1963 gegen 12.30 Uhr passierte der Patrouillenwagen des Gendarmeriepostens Strobl am Wolfgangsee nach Einlieferung eines Häftlings in das Landesgericht Salzburg auf der Heimfahrt die Einmündung der Gaisbergstraße in die Wolfgangsee-Bundesstraße. Aus einer bisher noch nicht restlos geklärten Ursache geriet der von Gend.-Patrouillenleiter Josef Warter des Gendarmeriepostens Strobl gelenkte Patrouillenwagen unmittelbar nach der Einmündung der Gaisbergstraße von der Fahrbahn der Bundesstraße ab, rammte einen Straßenbegrenzungsstein,

Rayonsinspektor Tengler freute sich sehr über die nahe Aussicht einer Heimkehr nach Thalgau und kehrte wenige Stunden nach Erhalt der guten Botschaft als Toter nach Thalgau heim.

Am 26. Oktober 1963 fand unter einer ungewöhnlich zahlreichen Beteiligung von Gendarmeriebeamten aus dem ganzen Lande, Deputationen der Zollwache und der Bundespolizei und zahlreicher Einwohner der Orte Strobl und Thalgau, das Begräbnis am Ortsfriedhof in Thalgau statt. Unter den Trauergästen befanden sich auch der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Salzburg, wirkl. Hofrat Planck, als Vertreter der Dienstbehörde Regierungsrat Dr. Mayr und die Bürgermeister von Strobl und Thalgau. Vom Landesgendarmeriekommando waren erschienen: Gend.-Oberst Spann, Gend.-Oberstleutnant Hönemann, der Abteilungskommandant Gend.-Major Seitelberger und noch mehrere leitende Gendarmeriebeamte. Ebenso waren der Bezirksgendarmeriekommandant und der Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten anwesend. Nach der kirchlichen Zeremonie hielt Gend.-Oberst Spann namens des Landesgendarmeriekommandos die Trauerrede, die in ergreifender Weise den verstorbenen Gend.-Rayonsinspektor Tengler als Mensch, Beamten und Kameraden würdigte und den Verlust für die Familie, das Korps und den Dienst besonders herausstellte. Mit dem Lied vom guten Kameraden wurde die schlichte, aber sehr ergreifende Totenfeier beendet.



Der Unfallort

überschlug sich und prallte gegen einen Telephonmast. Der rechts neben dem Kraftfahrzeuglenker sitzende Gend.-Rayonsinspektor Franz Tengler wurde infolge der Wucht des Anpralls durch das Rolldach aus dem Kraftfahrzeug geschleudert und lag zirka 5 m vor dem schließlich zum Stillstand gelangten Fahrzeug. Gend.-Rayonsinspektor Tengler erlitt eine Schädelimpression mit Gehirnaustritt und starb noch an der Unfallstelle. Gend.-Patrouillenleiter Warter wurde schwer, aber nicht lebensgefährlich verletzt.

Die Erhebungen zur restlosen Klarstellung des Unfallherganges sind noch im Gange.

Eine besondere Tragik liegt darin, daß Gend.-Rayonsinspektor Tengler am 22. Oktober 1963, kurz vor Antritt der verhängnisvollen Fahrt, von seinem Abteilungskommandanten die Mitteilung erhielt, daß seinem großen Wunsch nach einer Versetzung in seinen Geburtsort Thalgau in nächster Zeit entsprochen werden würde. Gend.-



Die Trauerfeier am Ortsfriedhof in Thalgau. Gend.-Oberst Spann nimmt Abschied von Gend.-Rayonsinspektor Franz Tengler

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedrige Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94

Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG
TEXTILIEN

HAUSHALT-, LEIB- u. BETTWASCHE
BABY-AUSSTATTUNGEN

SCHUHE

LEDERWAREN

LINOLEUM

TEPPICHE

PLASTIKWAREN

WACHSTUCH

VORHÄNGE

MODEWAREN

SCHIRME

UHREN

GOLDWAREN

GLAS- und

PORZELLANWAREN

PARFÜMERIE- u. KOSMETIK

MODERNER HAUSHALTSBEDARF

FERNSEH-, RADIO- u. ELEKTROGERÄTE

SPIELWAREN

FAHRRÄDER

POLSTERMÖBEL

HÜTE u. v. a.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch!

Unrichtige Anzeige erschwert Erhebungen

Von Gendarm **KARL WINKLER**, Gendarmeriepostenkommando Lamprechtshausen

Am 17. September 1962 erstattete ein Landwirt am hiesigen Gendarmeriepostenkommando die Anzeige, daß ihm am 15. September 1962 gegen 22.15 Uhr aus seinem vor einem Gasthaus abgestellten Pkw, an dem ein Seitenfenster offen stand, ein Jagdgewehr mit Zielfernrohr und ein Fernglas gestohlen worden seien.

Konkrete Anhaltspunkte, die zur Ermittlung des Täters dienlich gewesen wären, waren nicht vorhanden. Routinemäßig begannen die Erhebungen durch Besichtigung des vermeintlichen Tatortes und Ueberprüfung der zur Zeit der Tat im Gasthaus anwesenden Personen. Diese Ermittlungen führten jedoch zu keinem Ergebnis. Ebenso hatte die Ausschreibung in der täglichen Sammelfahndung und im Zentralfahndungsblatt keinen Erfolg. Schließlich wurde dem tatortzuständigen Bezirksgericht die Anzeige gegen unbekannte Täter erstattet. Im Zuge der weiteren Erhebungen wurde eine verdächtige Person eruiert. Die betreffenden Verdachtsmomente wurden dem Bezirksgericht mitgeteilt, welches aber bereits die Anzeige zuständigkeitshalber, da der Betrag der gestohlenen Sachen zirka 9000 S ausmachte, der Staatsanwaltschaft bzw. dem Landesgericht abgetreten hatte. Ueber Aufforderung des Landesgerichtes wurde bei der verdächtigen Person ohne vorherige Vernehmung eine Hausdurchsuchung durchgeführt, die jedoch negativ verlief. Ebenso konnte der Betreffende ein einwandfreies Alibi erbringen.

Am 16. Mai 1963 erschien der Geschädigte abermals am Posten und erzählte, daß er durch einen Gelegenheitskauf wieder ein Jagdgewehr erwerben wollte. Dabei sei er durch Zufall in den Besitz des ihm seinerzeit gestohlenen Gewehres gelangt. Das Fernglas habe er jedoch nicht mehr erhalten. Er führte weiter aus, daß ihm ein Landwirt aus Oberbayern, dessen Name er nicht wisse, wohl aber seinen Wohnort, ein Jagdgewehr zum Kaufe angeboten hätte. Dieses Gewehr habe er um 2000 S gekauft. Als es dann in seinen Besitz übergeben wurde, habe er feststellen können, daß es sein am 15. September 1962 gestohlenes Gewehr ist.

Nun galt es, diesen unbekanntem Landwirt aus Oberbayern auszuforschen. In dieser Richtung wurden dann über das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abteilung 13 (Interpol), Erhebungen eingeleitet. Diese Erhebungen konzentrierten sich auf deutsches Gebiet. Als federführende Stelle wurde vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, DBR, die Landpolizeistation Laufen beauftragt. Von dieser Polizeidienststelle wurde der Verfasser dieses Berichtes gebeten, mit dem Geschädigten dort zu erscheinen, welchem Ersuchen am 30. Juni 1963, mit Zustimmung der Abteilung 13, entsprochen wurde. Es konnte vorläufig erhoben werden, daß ein gewisser Johann K. aus Surrheim, Oberbayern, von einem Oesterreicher das Gewehr kaufte. Wer der Oesterreicher war, wurde nicht bekannt. Ferner konnte jene Person ermittelt werden, von der der Landwirt das Jagdgewehr wieder zurückkaufte. Die weiteren Ermittlungen gestalteten sich äußerst schwierig, da sie sich ins österreichische bzw. bayrische Grenzgebiet verbreiteten und bei allen an dem Diebstahl beteiligten Personen bzw. Teilnehmern akute Verabredungsgefahr und Verdunkelungsgefahr bestand. Die Gendarmerieerhebungen wurden nun dahingehend abgestimmt, jenen unbekanntem Oesterreicher auszuforschen, welcher das Gewehr nach Deutschland verbrachte. In der Folge wurde der Kreis der Verdächtigen immer enger. Am 8. Juli 1963 erschien auf der Dienststelle der Hilfsarbeiter Karl M. und gab vor, daß er Ende Dezember 1962 von Johann R. ein Jagdgewehr angeboten erhielt. Dieses habe er um 500 S gekauft und im Frühjahr 1963 nach

Deutschland weiterveräußert. Er führte weiter aus, daß man in Deutschland erzählt habe, hinsichtlich dieses Gewehres würden Erhebungen gepflogen. Gleichzeitig lieferte er ein Fernglas ab und gab vor, daß diese Sachen von Johann R. beim Christbaumsuchen in einem Heustadl gefunden worden seien. Auch habe er erfahren, daß das Gewehr und das Fernglas von einem Diebstahl herrühren würden.

Unmittelbar nach Karl M. kam Johann R. zur Dienststelle und erklärte, daß er im Dezember 1962 beim Christbaumsuchen in einem Heustadl ein Jagdgewehr und ein Fernglas gefunden hätte. Das Jagdgewehr und das Fernglas habe er seinem Verwandten Karl M. verkauft. Nun aber habe er erfahren, daß diese Sachen von einem Diebstahl herrühren sollen. Um nicht in den Verdacht des Diebstahles zu geraten, wolle er nun nachträglich diesen Fund melden.

Nach Ueberprüfung dieser Angaben stellte sich heraus, daß sie in keiner Weise den Tatsachen entsprechen konnten. Es wurde begründet angenommen, daß es sich um abgesprochene, frei erdichtete Angaben handelte. Johann R. wurde neuerlich einem scharfen Verhör unterzogen. Anfänglich versuchte er zu leugnen, legte jedoch dann ein umfangreiches Geständnis ab. Sein Geständnis beinhaltete die Schilderung des tatsächlichen Tatherganges des am 15. September 1962 begangenen Diebstahles. Johann R. führte aus, daß er zur angegebenen Zeit mit seinem Verwandten Karl M. auf einer Diebstahlsfahrt unterwegs gewesen sei. Sie wollten im Gelegenheitsfalle Obst stehlen. Dabei seien sie in die Ortschaft G. gekommen. Durch Zufall hätten sie dann in der Garage des Landwirtes Franz A. in seinem dort abgestellten Personenkraftwagen, an dem ein Seitenfenster offen stand, am hinteren Sitz ein Jagdgewehr und ein Fernglas liegen gesehen. Karl M. habe diese Sachen aus dem Auto entwendet. Das Jagdgewehr habe sich Karl M. behalten und er das Fernglas. Er gab auch zu, daß seine Erstangaben unrichtig und frei erfunden waren.

Karl M. wurde nun neuerlich einvernommen. Er leugnete jeden Zusammenhang mit der Tat. Dies tat er auch dann noch, als ihm das mit Johann R. aufgenommene Protokoll vorgelesen wurde. Karl M. bequeme sich auch bei einer durchgeführten Konfrontation mit Johann R. zu keinem Geständnis. Er versuchte, Johann R. dahingehend umzustimmen, daß dieser seine Angaben widerrufen oder ändern solle. Auf Grund der eindeutigen Beweislage wurde Karl M. wegen Verabredungsgefahr verhaftet. Daraufhin wußte er keinen Ausweg mehr und legte ein Geständnis ab. Jedoch versuchte er weiterhin auf Johann R. einzuwirken, um ihn umstimmen zu können, weshalb er mit einer Stellungsanzeige in das landesgerichtliche Gefangenenhaus eingeliefert wurde. In seinem Geständnis war enthalten, daß der Tatort nicht vor dem Gasthaus des Martin B. in A-Dorf, sondern in der Ortschaft G. war. Ferner gab er zu, deshalb bei der ersten Einvernahme falsche Angaben gemacht zu haben, um nicht in den Verdacht der Täterschaft zu gelangen. Infolge der Unterschiedlichkeit des bezeichneten Tatortes wurde ein Lokalaugenschein mit beiden Verdächtigen durchgeführt. Es konnte nun erst endgültig festgestellt werden, daß der Tatort nicht vor dem Gasthaus Martin B. in A-Dorf, sondern tatsächlich in G. war.

Der Anzeiger Franz A. erklärte dann auf Grund der neuen Sachlage hinsichtlich des Tatortes, daß es seinerseits ein Irrtum gewesen wäre, weil er geglaubt habe, man hätte ihm das Gewehr im abgestellten Personenkraftwagen vor dem Gasthaus Martin B. in A-Dorf gestohlen. Auch habe er den Diebstahl erst am nächsten Morgen entdeckt.

Karl M. konnte daher erst nach fast einem Jahr als unmittelbarer Täter wegen Diebstahl und Johann R. wegen Diebstahlteilnehmung angezeigt werden.

Aus diesem aufgezeigten Fall geht deutlich hervor, daß die richtige Angabe des Tatortes und das richtige Verhalten auf demselben zur Ermittlung des Täters und Aufklärung des Falles von größter Wichtigkeit ist.

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIERTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE NOVEMBER 1963

WIE WO WER WAS.

1. Was ist „Elektrotherapie“?
2. Was ist ein Exzenter?
3. Welcher Unterschied ist zwischen Gleich- und Wechselstrom?
4. Woraus besteht die „Glockenspeise“?
5. Wer erfand die drahtlose Telegraphie?
6. Was versteht man unter einem „synchronisierten“ Film?
7. Welche zwei grundlegende Erfindungen verdanken wir den Brüdern Montgolfiere?
8. Wie heißen die Maschinen zum Glätten von Stoff und Papier?
9. Was versteht man unter Kondensation?
10. Wie heißen die Maschinen zur Verdichtung von Luft und Gasen?
11. Was mißt man mit dem Manometer?
12. Wer erhielt als erster Physiker den Nobelpreis?
13. Wer war Siegfried Marcus?
14. Mit welchem Instrument wird der Luftdruck gemessen?
15. Wie heißt die Anziehungskraft, die die Erde auf alle Körper ausübt?
16. Sind Vergrößerungslinsen konvex oder konkav?
17. Welche ist die steilste Paßstraße Europas?
18. Was versteht man unter Kinetik?
19. Wer war James Watt?
20. Kennen Sie ein deutsches Wort für „Teleskop“?

WIE ergänze ICH'S?

Die Verwundung der sogenannten „.....“, des starken Stranges, der Wadenmuskel und Ferse miteinander verbindet und die Gehbewegung des Fußes ermöglicht, galt im Mittelalter als tödlich.

Wer war das?

Im Rheinland geboren. Schon frühzeitig ein Meister des Klavierspielles und von besonderer Kraft im Phantasieren geht er zweiundzwanzigjährig nach Wien, das bis zu seinem Tode die Entfaltung dieses Ingenieurs erlebte. Seine frühesten Kompositionen zeigen den Einfluß Haydns und Mozarts. — Seit dem dreißigsten Lebensjahre bereitet ein Gehörübel ihm Schwierigkeiten im gesellschaftlichen

Verkehr, den er freilich nie gesucht hat. Er zieht sich immer mehr von den Menschen zurück und holt aus den Tiefen der Einsamkeit die Schätze hervor, die er der Welt schenkt, bis er am 26. März 1827, nun völlig taub, in Wien stirbt.

Philatelie

Sonderpostmarkenserie „IX. Olympische Winterspiele Innsbruck 1964“

Nennwert und Darstellung: 1 S: Slalomläufer, 1,20 S: Biathlonläufer, 1,50 S: Skispringer, 1,80 S: Eiskunstläuferin, 2,20 S: Eishockeyspieler, 3 S: Rodelfahrer, 4 S: Bobfahrer.

Die Wert- und Währungsbezeichnung befindet sich bei den Wertstufen zu 1 S und 3 S rechts unten, bei den Wertstufen 1,20 S, 1,50 S und 2,20 S in der rechten oberen Hälfte und bei den Wertstufen 1,80 S und 4 S auf der linken Seite innerhalb des Markenbildes. Die Beschriftung „Olympische Winterspiele 1964 Innsbruck Republik Oesterreich“ umrahmt das Markenbild.

Erster Ausgabetag: 6. November 1963.

DENKSPORT

In der Luft fliegt's, auf der Erde liegt's, auf dem Baume sitzt's, in der Hand, da schwitzt's, auf dem Ofen läuft's, und das Meer ersäuft's.

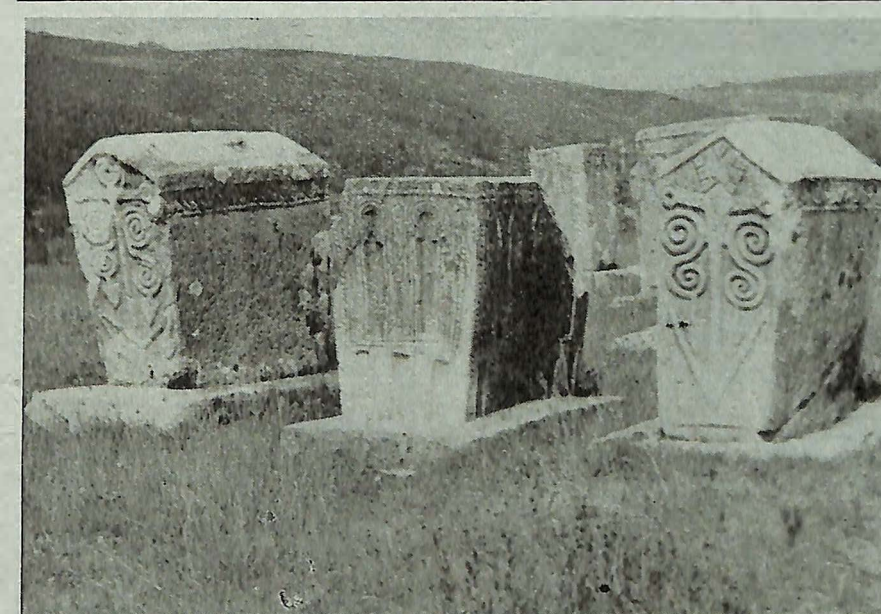


Unglaublich aber wahr...

Der kleinste Vogel

Im Jahre 1934 wurde auf Haiti der kleinste Vogel entdeckt, der, bienengroß, noch kleiner als der Kolibri ist. Der kleinste Schmetterling, der ebenfalls in den Tropen heimisch ist, mißt mit ausgebreiteten Flügeln kaum 1 mm. Der zweitkleinste Vogel ist die Zwergelfe, die kleinste der 600 Kolibriarten. 1936 wurden von ihnen die ersten Exemplare nach Europa, und zwar in den Londoner Zoo, gebracht.

PHOTO-QUIZ



Mitten im jugoslawischen Karst liegt ein Bogumilenfriedhof. Die Totenstatt sieht verwahrlost und vergessen aus. Markant sind die überschwenglichen Grabsteinornamente, die den wuchtigen Grabsteinen ein ganz seltsames Gepräge geben. Ihre Schöpfer waren Meister dieser Kunst.

Die Bogumilen waren eine religiöse Sekte, die über die ganze Zeit ihres Bestandes — vom 10. bis ins 15. Jahrhundert — verfolgt wurde.

Als religiöse Sekte gehörten die Bogumilen an: a) dem Christentum, b) dem Islam, c) dem Buddhismus.

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII, LASKEGASSE 17, TEL. 54 81 65

VIER ENTEN

Man schrieb den 6. Dezember 1958. Dort, wo der Wasserlauf des Alten Rhein die Grenze bildet zwischen Oesterreich und der Schweiz, knapp vor seiner Mündung in den Bodensee, am Rheinspitz, geschah die Tat.

Das Gebiet um den Alten Rhein ist auf österreichischer Seite Naturschutzgebiet. Der Flußlauf selbst ist unterschiedlich breit, manchmal hundert und mehr Meter, dann wieder liegen die Ufer keine Steinwurfweite auseinander. Kleine, mit Buschwerk bewachsene Inseln sind dem österreichischen Ufer vorgelagert. Befahrbar ist der Alte Rhein nur mit kleinen Booten und nur in den Sommermonaten, wenn der Bodensee seinen Höchstwasserstand hat. In der übrigen Zeit kann man den Fluß an mehreren Stellen durchwaten. Da das österreichische Ufer sehr dicht bewachsen und mit Schilf durchsetzt ist, eignet sich diese Gegend recht gut für heimlichen Grenzübertritt, zum Schmuggeln und zu sonstigen unerlaubten Dingen.

Auch unsere Enten, von denen hier erzählt werden soll, gerieten dort in die Maschen des Gesetzes, allerdings nicht vorsätzlich oder gar böswilligerweise, sondern erst sozusagen post mortem.

An diesem Tag also, schon bei Dämmerung, befand sich dort ein österreichischer Zollbeamter auf seinem Kontrollgang. Dabei beobachtete er ein Ruderboot, das vom See her kam und auf den österreichischen Rheinspitz zuhielt. Im Boot befanden sich vier Personen, drei von ihnen gingen an Land und nahmen auf den dortigen Inseln Aufstellung. Es war unschwer, zu erkennen, daß sie beabsichtigten, auf Wasservögel zu jagen. Es dauerte auch nicht lang, bis eine wilde Schießerei begann, und es wurden dabei mindestens vier Wildenten abgeschossen.

Der Zollbeamte rief die Jäger an, und als es sich herausstellte, daß es Schweizer waren, machte er sie darauf aufmerksam, daß sie sich hier auf österreichischem Territorium befänden. Die Jäger wiederum meinten, hier wäre Schweizer Boden und man könne ihnen da das Jagen nicht verwehren. Der Zollbeamte war jedoch anderer Meinung, und man darf schon annehmen, daß er mit dem Grenzverlauf in seinem Kontrollgebiet wohlvertraut sei. Er entließ die Jäger zwar samt ihrer Beute, machte aber tags darauf über diesen Vorfall eine schriftliche Anzeige.

Darin werden die Schweizer beschuldigt, am 6. Dezember 1958 abends im Gebiet des Alten Rhein auf österreichischer Seite gejagt, mindestens vier Enten erlegt und sich diese angeeignet zu haben.

Es hat nun dieser „Entenmord“ bestimmt kein besonderes Aufsehen erregt, und es sind deshalb auch keine internationalen Entwicklungen entstanden, immerhin aber ist der Tatort in einem umstrittenen Teil des österreichisch-schweizerischen Grenzgebietes gelegen. Wenn die armen Enten gewußt hätten, welch große Schwierigkeiten sie den Jägern und

den Behörden bereiten, sie hätten sich wahrscheinlich ein paar Meter weiter weg über dem See, der als internationales Gewässer gilt, abschießen lassen.

So aber mußte sich, ob gerne oder nicht, ein österreichisches Gericht mit dieser Entengeschichte befassen. Dies geschah mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles sehr gewissenhaft und gründlich, nahm aber viel Zeit in Anspruch.

Zuerst wurde der Zollbeamte, der die Anzeige erstattet hatte, als Tatzeuge gehört. Er schilderte noch einmal, was er über den Fall wußte und betonte, daß sich alles auf österreichischem Boden abgespielt habe. Sowohl die Oertlichkeit, von wo aus die Jäger die Schüsse abgaben, als auch der Platz, wo die getroffenen Enten niederfielen, war seiner Ansicht nach österreichisches Staatsgebiet.

Die Missetäter, einen Gastwirt und dessen älteren Sohn Willi ließ das Gericht vom zuständigen Schweizer Bezirksamt vernehmen. Der Gastwirt sagte dort aus, daß er an jenem Tage am Rheinspitz unten mit seinem Sohn Willi Enten gejagt und die Jagdbeute vier Stück betragen habe. Sie seien dabei auf einer der Inseln gestanden und seit Menschengedenken sei dort von Schweizer Jägern gejagt worden. Er wies auch eine Landkarte der Gemeinde Thal vor, auf der das Jagdgebiet und insbesondere der genaue Grenzverlauf eingezeichnet waren. Sein jüngerer Sohn, Hansruedi, sei an der Jagd überhaupt nicht beteiligt gewesen, da er unbewaffnet war. Dieser habe sie nur mit dem Boot hinübergerudert und dann die Jagdbeute eingeholt. Der mitgewesene Jagdgast schließlich war überhaupt nicht zum Schuß gekommen und man sollte daher diesen, wie auch Hansruedi, bei dieser Entengeschichte aus dem Spiele lassen.

Sein Sohn Willi bestätigte diese Angaben voll und ganz und behauptete auch seinerseits, das Gebiet, in dem sie Enten erlegt hätten, gehöre zum Jagdrevier Thal und befinde sich somit auf Schweizer Boden. Die Anschuldigung des Diebstahls weist er ebenfalls mit aller Entschiedenheit zurück.

Nach diesen Einvernahmen ging das Gericht daran, weiteres Beweismaterial zu sammeln. Es wurden auch alle nötigen Auskünfte über die Beschuldigten eingeholt. Es sind aber über diese weder Vorstrafen bekannt geworden noch gab es schlechte Leumundsankünfte. Im betreffenden Polizeibericht heißt es über den Gastwirt unter anderem: „Wohnt seit seines Lebens in Thal und ist mit der dortigen Gegend verwachsen und vertraut. Widmet sich nebenberuflich gerne der Jagd und der Fischerei. Er ist hier überall wohlgekommen und gilt als waidgerechter Jäger. Ist ein ruhiger, friedliebender Bürger, gilt als Natur- und Tierfreund. Er verfügt über einen unbefleckten Leumund.“

Beim Sohne Willi ist vermerkt, er

sei ein allgemein geschätzter Mann und sein Leumund darf als einwandfrei bezeichnet werden. Ueber Hansruedi ist zu lesen, daß er noch minderjährig und nicht steuerpflichtig sei und sein Leumund wäre noch gänzlich ungetrübt.

Nun, da alles amtlich festgehalten war, schrieb das Gericht für den 29. September 1959 die Hauptverhandlung in Bregenz aus, wozu die Beschuldigten und verschiedene Zeugen geladen wurden. Die drei Beschuldigten sind aber nicht zur Verhandlung erschienen und das Gericht sah sich deshalb veranlaßt, sie — im Falle des Betretens im Inlande — zur Verhaftung auszuschreiben. Das Gerichtsverfahren ruhte einstweilen.

Es vergingen fast drei Monate. Am 15. Dezember 1959 wurden Willi und Hansruedi beim Grenzübertritt nach Oesterreich festgenommen. Weil sie zur Verhaftung ausgeschrieben waren, überstellte sie die Gendarmerie in die Fronfeste, ein altertümliches Gefangenenhaus des Bezirksgerichtes, hoch oben in der historischen Altstadt von Bregenz gelegen. Jetzt saßen also zwei der „Uebeltäter“ wegen einiger Enten gar noch im Gefängnis.

Gleich am nächsten Tag wurden sie vom Untersuchungsrichter vernommen. Willi gab zu, in Gesellschaft seines Vaters, seines jüngeren Bruders Hansruedi und noch eines Bekannten an jenem Dezemberabend im Gebiet des Alten Rhein auf Enten gejagt und gemeinsam vier Stück erlegt zu haben. An Hand der vorgewiesenen Landkarte könne festgestellt werden, daß sie sich dabei auf Schweizer Boden befunden hätten und habe er somit nichts Unrechtes begangen. Von den anderen drei Begleitern habe nur sein Vater ein Gewehr bei sich gehabt und damit auch geschossen. Hansruedi habe nur gerudert und später die erlegten Enten eingesammelt. Hansruedi gibt wohl zu, dabei gewesen zu sein, aber ohne Gewehr. Er habe lediglich mit dem Boot die Jagdbeute eingesammelt. Befragt, wie viele Enten es gewesen seien, meint er nur, es waren halt einige.

Weil nun zwei der Beschuldigten sich in Bregenz in Haft befanden, ordnete das Gericht für den 18. Dezember 1959 die öffentliche Hauptverhandlung an. In dieser gelang es jedoch nicht, eine Bereinigung der Entengeschichte herbeizuführen, da vor allem die Grenzfrage nicht eindeutig geklärt werden konnte. Die Beschuldigten beharrten auf ihrem Standpunkt, wonach sie die Jagd zu Recht ausgeübt hätten, weil sie sich auf Schweizer Boden befunden haben, und beriefen sich erneut auf die Landkarte der Gemeinde Thal. Allerdings mußten sie zugeben, daß den genauen Grenzverlauf eigentlich niemand wirklich kenne, nicht einmal die Grenzschutz oder das schweizerische Justizdepartement. Die Grenze sei nirgends sichtbar gekennzeichnet und der Wasserlauf des Alten Rhein habe sich im Laufe der Zeit mehrfach geändert.

Das Gericht faßte schließlich den Beschluß auf Vertagung der Haupt-

Gendarmerie Einkaufsführer



Hallstatt am Hallstätter See
Photo: GRI Franz Grubauer, Hellmons-
ödt, O.-Oe.

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF

AUGUST



• Einkauf • Verkauf • Umtausch
WIEN IX, SCHLICKGASSE 6
Telephon 34 12 86, 34 12 87
Eigene Reparaturwerkstätte



Litega

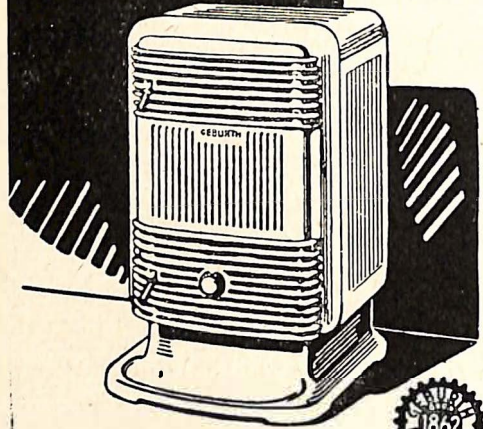
LINOLEUM-TEPPICHE-GARDINEN A.G.

LINOLEUM
PLASTIKBODENBELÄGE
WACHSTUCH
PLASTIKFOLIEN
TEPPICHE
BETTVORLEGER
LÄUFER
VORHANGSTOFFE
MÖBELSTOFFE
REGENMÄNTEL

Niederlagen in Wien

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| 1., Kärntner Straße 1 | 9., Alserstraße 20 |
| 1., Kärntner Straße 63 | 9., Alserbachstraße 12 |
| 1., Wollzeile 13 | 10., Favoritenstraße 97 |
| 3., Landstr. Hauptstr. 32 | 11., Simmeringer Hauptstr. 111 |
| 6., Mariahilfer Str. 35 | 15., Mariahilfer Str. 191 |
| 7., Mariahilfer Str. 104 | 16., Ottakringer Str. 39 |
| 8., Lerchenfelder Str. 164 | 17., Kalvarienberggasse 46 |
| | 21., Am Spitz 2/3 |
- Graz**
Murgasse 3
- Innsbruck**
Anichstraße 3
- Wr. Neustadt**
Herzog-Leopold-Straße 30
- Linz**
Landstraße 38
- Salzburg**
Platzl Nr. 2

GEBURTH
INFRASTRAHL-KAMINE
FÜR
KOKS oder GAS



WIEN 7, KAISERSTRASSE 71, TELEFON 93 86 11

TELEFUNKEN



Verkehrsradar
Funksprechanlagen für
ortsfesten und mobilen
Einsatz, tragbare Funk-
sprechgeräte, Röhren
und Halbleiter (Behör-
denbereich)

Vertretung für Österreich

KAPSCH & SÖHNE AG
WIEN XII, WAGENSEILG. 1 / 54 06 31

Auf

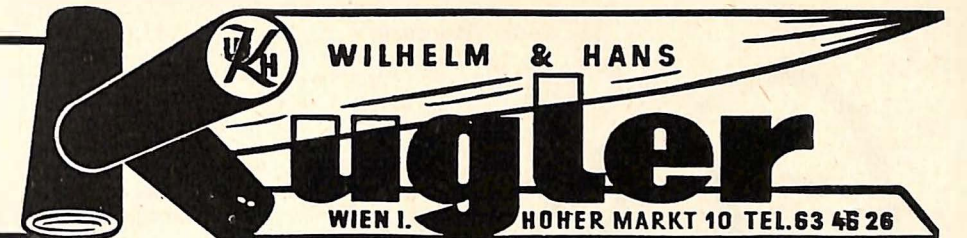
THONET-Sessel

ruht man aus

Wien I, Seilergasse 4 — Graz, Herrengasse 26

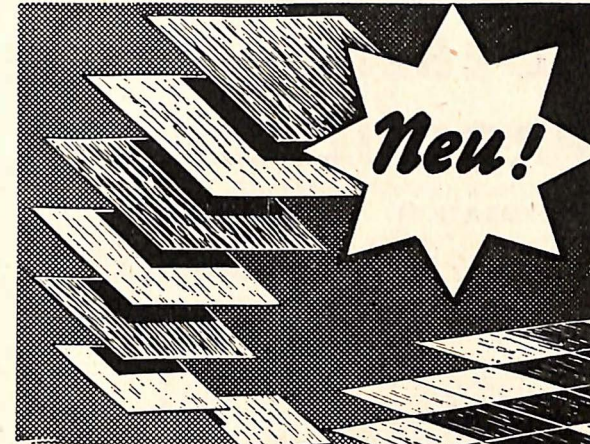
BEDOLA DONAULEUM

VORHANGSTOFFE
TEPPICHE
DECKEN ALLER ART
PLASTIKFOLIEN-U.
BODENBELÄGE



WIEN I. HOHER MARKT 10 TEL. 63 45 26

Filialen: Wien III, Landstraßer Hauptstraße 61, Telephon 73 36 77 — Wien VI, Mariahilfer Straße 89 a, Telephon 57 42 84 — Zell am See, Haus Tirol, Telephon 23 66 — A E Z, Telephon 73 56 65 — Wien XII, Meidlinger Hauptstraße 80, Telephon 54 76 62



Theloflex
FLIESENBELAG

INTERPLASTIC-WERK
AKTIENGESELLSCHAFT
WIEN II., KLEINE STADTGASSE 9



ABZEICHEN - PLAKETTEN
SPORTPREISE

Rudolf Souwal

Wien VII, Siebensterngasse 23 — Telephon 93 61 21

UNÜBERTROFFENER FAHRKOMFORT, SCHEIBENBREMSEN,
LIEGESITZE, DOPPELSCHEINWERFER, PANORAMASCHIEBEN,
LUXURIÖSE INNENAUSSTATTUNG

BITTE VERLANGEN SIE UNVERBINDLICH DEN 16 SEITIGEN
FARBPROSPEKT

TAUSCH KREDIT



OFFIZIELLE VERKAUFSSTELLE UND KUNDENDIENST DER
STEYR-DAIMLER-PUCH AG

Wien I, Rathauspl. 4, 42 26 26 Schwöchat, Hauptpl. 3, 77 64 36
Bruck a. d. L., Lagerstr. 2, 263



Bausparer

wählen richtig, wenn sie bei der
**Allgemeinen
Bausparkasse**

Österr. Volksbanken u. Genossenschaften
reg. Ges. m. b. H.

Wien I, Tuchlauben 17, Telephon 63 92 24 und 63 92 26
ferner bei den Volksbanken nach eigener Wahl
entweder einen

Normal-Spar-Vertrag
Langsam-Spar-Vertrag
Jugend-Spar-Vertrag

abschließen. Bausparen bringt gute Einlagenverzinsung. Anspruch auf Darlehen für Hausbau, Hauskauf, Grundkauf, Umbau und Zubau, Hausrenovierungen. Große Steuerbegünstigungen, weniger Steuern — mehr Einkommen, keine Bauverpflichtung.

Wenn Sie diesen Gutschein abtrennen und einsenden, erhalten Sie kostenlos eine Bauplanmappe mit ausführlichen Prospekten zugesandt.

Gutschein

Name:

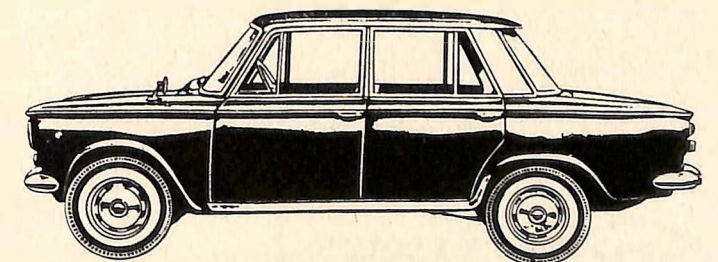
Anschrift:

BEHÖRDL.
KONZESS.



**AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.**
Tel. 65 65 41

IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
Tag-, Nacht-, Sonn- und
Feiertagsdienst
Verladungen mit modern-
sten Kränen von 1—40 t



steyr fiat 1300
S 51.400

steyr fiat 1500
S 53.600



**PRECISION
RUBBER
PRODUCTS**

CORPORATION
DAYTON - USA - OHIO

ERICH MARTENS, Großhandel mit technischen und industriellen Bedarfsartikeln
Erzeugung von Dichtungen, WIEN XVIII, BLUMENGASSE 18, TEL. 45 95 76, 45 45 33

**FACIT-
KLEINSCHREIBMASCHINEN**

● Nun auch mit Tabulator
(Bloctabulator)

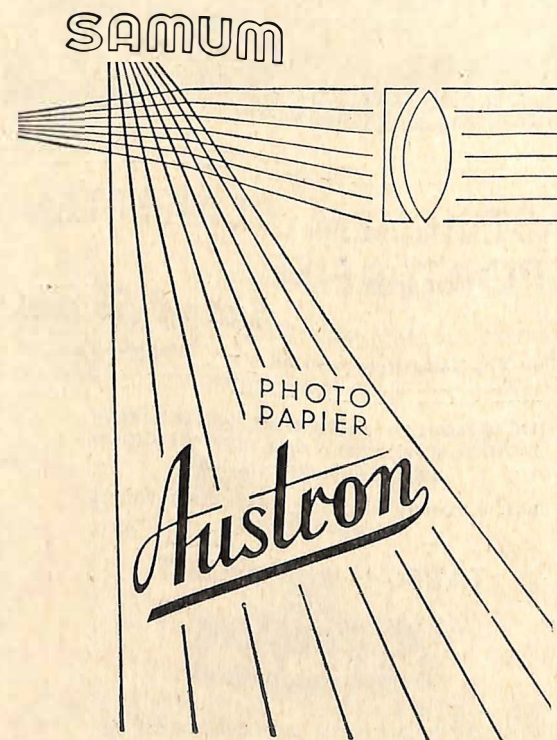
An Angehörige
der Gendarmerie
auf 24 Monatsraten
zinsfrei!

S 2500,-

Der gute Fachhändler
führt FACIT-Erzeugnisse!



Büromaschinenvertrieb
Wien IX, Währinger Straße 6-8
Telephon 34 25 25



● WIEN

SPEDITION

Carl SACKEN

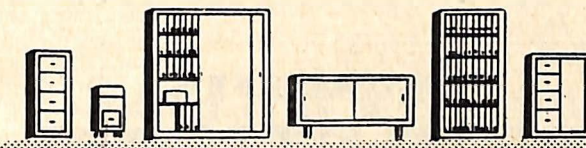
INTERNATIONALE TRANSPORTE

Wien V, Einsiedlerplatz 4 - Tel. 43 06 51 Serie

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT



BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telephon 84 38 11
Wien I, Wallfischgasse 15, Telephon 52 34 18

Metall- und Stahlbau Weng

Stadtbüro:
Wien I, Schwarzenbergstraße 1 - 3



Brüder
Z E I L I N G E R
Weinbau - Großkellereien
Weingroßhandelshaus
Wien XIX, Heiligenstädter Straße 33

Versuchen auch Sie

De Jong

Tutti-Frutti
Es gibt nichts Besseres

Fotopfleger

Für Foto und
Projektion

St. Pölten
Wiener Straße 17



Spezialfabrik für
Schädlingsbekämpfungsgeräte
und Obst- und Weinpressen
modernster Konstruktion
Maschinen-
und Metallwarenfabrik

Viktor Jessernigg & Urban

Stockerau, Schießstattgasse 47
Tel. 34 und 354, Telex: 011656

ENZESFELD - CARO METALLWERKE
AKTIENGESELLSCHAFT

Buntmetall in allen Formen, Sonderlegierungen, CARO-Gleitlagerwerkstoffe

Hauptverwaltung: ENZESFELD an der Triesting, Niederösterreich

Werk: ENZESFELD an der Triesting, Telephon: Leobersdorf 7, 10 und 111, FS 01 2142

Verb.-Büro: Wien I, Karlsplatz 2, Telephon 65 35 39, 65 71 10, FS 01 1380

Modewarenhaus
JOHANN HELLMER

Stockerau, Hauptstraße 38-40 - Filiale: Hauptstraße 25
Teppiche, Vorhänge, Decken, sämtliche Bodenbeläge

ERWIN KARPEN

Konzessionierter Installateur für Gas-, Wasser-, Heizungs- und sanitäre Anlagen
Kaufhaus für Beleuchtungskörper und Elektrowaren

MÖDLING, Hauptstraße 17, Telephon 21 28

Molkereigenossenschaft Obergrafendorf, N.-Ö.

Spezialerzeugnisse:
Diätbuttermilch mit BIO-gurt und pasteurisierte
Frischmilch „Baby“ in Zupack

TAPEZIERER
OTTO REICHEL
St. Pölten, Linzer Straße 23

Die besten Wünsche finden ihre Erfüllung

J. Glotzer
WR. NEUSTADT

HAUPTPLATZ 4 • FERNRUUF 27 21 • IM LILA HAUS

Das größte Spezialhaus für erstklassige
Meterware und Brautausstattungen
Modernste Bettfedernreinigung

Ab 23. November Samstag ganztägig geöffnet!

HOCH-TIEF-STAHLBETON
BAUGESELLSCHAFT

BAU-INGENIEUR
E. PUSIOL
GLOGGNITZ

Büro: Uferstraße 22, Telephon 376
Bauhof I und II: Wiener Straße 85
Telephon 538 und 394

H. WALLI
KOMMANDITGESELLSCHAFT

Papier- und Zellstoffwattfabriken
Werk Grimmenstein und Olbersdorf, N.-Ö.

Verkauf Molett-Vertrieb Wien III,
Salesianergasse 31

Erzeugung von: Molett-Zellwatttaschentüchern,
-Zellwattservietten, -Zellstoffwindeln usw.

• NIEDERÖSTERREICH

ZAHN & GLÖCKEL

MASCHINENFABRIK UND GIESSEREI
NEUNKIRCHEN - NIEDERÖSTERREICH
TELEPHON (0 26 35) 459

• OBERÖSTERREICH



Über 13 Jahre baut die Firma ENGEL

SPRITZGUSS-AUTOMATEN

für die Verarbeitung thermoplastischer Massen. In diesen Jahren konnte sich die Firma Engel einen weltweiten Namen schaffen und es wird in viele Länder der Erde exportiert. Die Firma Ludwig Engel fertigt heute 14 verschiedene Typen von Spritzgussautomaten von 20 bis 6000 Gramm Schußgewicht. Außer diesen Maschinen werden noch 4 Typen Bakelitpressen von 60 bis 200 t Preßkraft sowie Spritz- und Preßformen erzeugt.

LUDWIG ENGEL KG Maschinenfabrik
Schwertberg, O.-Ö.

FRANZ SCHMITT AG FÜR LEDERINDUSTRIE
KREMS A. D. DONAU REHBERG, TEL. 25 31
WIEN I ELISABETHSTRASSE 22, TEL. 43 21 24

Schmitt-QUALITÄTSSCHUHE
IN ALLEN FACHGESCHÄFTEN

Für Ihren Einkauf empfiehlt sich

Derflinger

Qualitätskleidung

Wels Linz Vöcklabruck

**Ski-Kauf mit Verstand
macht Ski-Lauf
zum Vergnügen**

Prüfen Sie diese Argumente:

In vier Jahrzehnten entwickelte sich Fischer von einem Ein-Mann-Betrieb zur größten Skifabrik der Welt. Der beste Skiläufer des Winters 1962/63 - nach den klassischen A-Prüfungen der FIS mit 193 Punkten an der Spitze der Weltrangliste - errang diese Siege ausnahmslos mit Fischer-Ski. Bei der Voralpympiade 1962/63 und der Olympiade 1963/64 ist der gesamte Pistendienst - eine überstarke Hochgebirgskompanie des österreichischen Bundesheeres - zu den Einsätzen unter allen Bedingungen mit Fischer-Ski ausgerüstet. Was der beste Rennläufer der Welt und die erfahrenen Bergführer und Skilehrer des Bundesheeres nach härtesten Tests wählten: darauf können Sie vertrauen, das können Sie kaufen.



FISCHER

FISCHER-SKI

aus der größten Skifabrik der Welt



Das
führende
Fachgeschäft

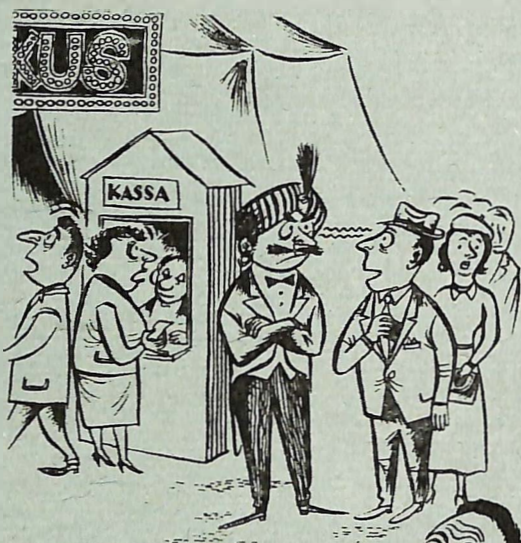
Bett-
federnreinigung
Wels
Pfarrgasse 10-12

Papier-, Schul-
und Schreibwaren

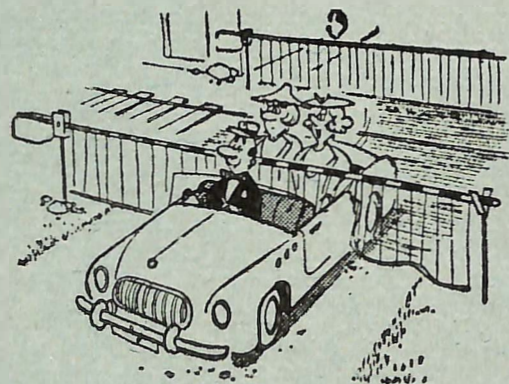
Georg Obermüller

LINZ A. D. DONAU
DETAILVERKAUF NUR HERRENSTR. 23

ÖSTERREICHISCHE
MARLEY
PVC-Fussbodenbeläge · Wandplatten · Falttüren
Ges.m.b.H. WERK u. ZENTRALBÜRO ANSFELDEN b. LINZ

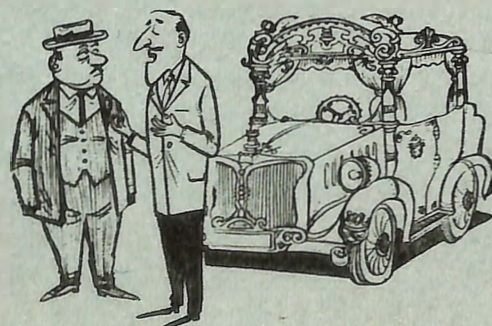


„War es nicht eine blendende Idee, den Hypnotiseur zur Kassa zu stellen? Wir haben jede Vorstellung ausverkauft.“



„Kann Dir der Psychiater nicht wieder ein paar von Deinen Hemmungen zurückgeben?“

„Meinst Du nicht, daß er es absichtlich macht?“



„Aber ich versichere Ihnen, 120.000 S ist nicht viel, der Wagen ist echtes Barock.“



„Verzeihen Sie die Frage, aber haben Sie vielleicht einen starken Stoß verspürt?“



„Kann Dir der Psychiater nicht wieder ein paar von Deinen Hemmungen zurückgeben?“



„Das sind Bremsen, was?“

Blutabnahme bei Alkoholstraftaten im Straßenverkehr

Von GEORG GAISBAUER, Braunau am Inn

I.

Die Behandlung von Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr (§§ 5 Abs. 1, 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960; § 337 lit. b StG) läßt es von Zeit zu Zeit geboten erscheinen, die Organe der Straßenaufsicht auf einzelne wichtige Umstände aufmerksam zu machen, deren Beachtung oft in erheblichem Maße zur Wahrheitsfindung beizutragen geeignet ist; Momente, die einzig und allein von dem im Anlaßfall tätig werdenden Gendarmerie- oder Polizeibeamten wahrgenommen werden können, weil es in der Natur der Sache liegt, daß gewisse Maßnahmen nicht mehr nachzuholen sind. Ein wichtiger und die Organe der Straßenaufsicht interessierender Fall dieser Art soll nachstehend kurz behandelt werden.

II.

1. Bei der Blutprobe kommt es bekanntlich für die Beurteilung der Frage, ob ein vom Alkohol beeinträchtigter Zustand im Sinne des § 5 Abs. 1 StVO (bzw. ein Rauschzustand nach § 337 lit. b StG) vorliegt, auf den Alkoholgehalt im Blut zur Tatzeit (Unfall bzw. Lenken des Fahrzeuges) an. Die physiologischen Zusammenhänge des Blutalkohols dürfen in ihren Grundzügen als bekannt vorausgesetzt werden. Hiezu in grober Vereinfachung kurz Folgendes: Unmittelbar nach Beginn des Genusses geistiger Getränke beginnt der Alkohol in das Blut überzugehen. Wenn auch gleichzeitig mit dem Uebertritt des ersten Alkohols ins Blut schon der Abbau beginnt, steigt der Blutalkoholspiegel dennoch wegen des Ueberwiegens der Resorption mehr oder weniger steil an (Resorptions- oder Anstiegsphase); nach etwa 60 bis 90 Minuten ist der gesamte getrunkene Alkohol im Blut aufgenommen. Nach Herstellung des Alkoholgleichgewichtes im Körper fällt der Blutalkoholgehalt langsam ab (Abbauphase).

2. Anlässlich der Blutalkoholuntersuchung wird der Alkoholgehalt im Blut im Zeitpunkt der Blutabnahme bestimmt, der in der Regel nicht mit demjenigen im Zeitpunkt der Tat — der allein rechtserheblich wäre — identisch ist: Meist wird ersterer niedriger sein als letzterer, jedoch kann unter Umständen auch der umgekehrte Fall eintreten. Von dem so vom Sachverständigen gefundenen Blutalkoholwert muß daher auf denjenigen im Zeitpunkt des Deliktes zurückgerechnet werden. Auf Grund der von meist zwei Parallelbestimmungen nach der Methode Widmark gefundenen Blutalkoholwerten wird ein Mittelwert eruiert, von dem auf den Tatzeitpunkt zurückgerechnet wird; das heißt, zu diesem Mittelwert wird der stündliche Abbauwert hinzugezählt und so die Blutalkoholkonzentration zur Deliktszeit festgestellt. Hier sei am Rande angemerkt, daß die Zulässigkeit der Annahme verschiedener Mittelwerte bei der Rückrechnung allerdings problematisch erscheint. — Die Abbaugeschwindigkeit ist nun von verschiedenen Faktoren (zum Beispiel der körperlichen Verfassung des einzelnen; den Umständen des Einzelfalles, wie Art des genossenen Alkohols, Nahrungsaufnahme, Ermüdung, Stimmung und dergleichen) abhängig und beträgt 0,10 bis 0,20 Promille pro Stunde. Je weiter nun Delikt und Blutabnahme zeitlich auseinanderliegen, desto schwieriger und unsicherer wird die Rückrechnung, um so mehr kann sie von Fehlermöglichkeiten belastet sein.

Wegen der mit dieser sogenannten „Rückrechnung“ verbundenen Probleme wäre es daher ein Idealfall, wenn die Blutentnahme dem Delikt möglichst unmittelbar auf dem Fuße folgen könnte; denn in diesem Falle wäre die schwierige und verantwortungsvolle Rückrechnung auf den Tatzeitpunkt überhaupt überflüssig. Es ist aber aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich, den der alkoholischen Beeinträchtigung verdächtigen Fahrzeuglenker unmittelbar nach der Tat einer Blutabnahme zuzuführen, so daß zwischen Delikt und Blutentnahme immer ein gewisser — mehr oder weniger langer — Zeitraum liegen wird; insbesondere auf dem Lande dauert es oft Stunden, bis eine Blutabnahme durchgeführt werden kann.

III.

1. Dennoch wären nach den Erfahrungen der Praxis in dieser Hinsicht Verbesserungen möglich, deren Erzielung primär eine polizeiliche Aufgabe ist. Wenn im Einzelfall eine Blutprobe in Frage kommt, etwa weil der Verdächtige mit ihr einverstanden ist bzw. sie wünscht (vgl. § 5 Abs. 7 StVO) oder zu ihrer Duldung verpflichtet ist (vgl. § 5 Abs. 6 StVO), ergibt sich die dringende Forderung an die Gendarmerie- und Polizeibeamten zu trachten, den Angehaltenen auf dem schnellsten Wege dem Arzt vorzuführen und diesen — falls erforderlich — um sofortige Entnahme einer Blutprobe zu ersuchen. Es ist hier zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes besonders wichtig, ja nicht unnötig Zeit verstreichen zu lassen, damit das Zeitintervall zwischen Tat und Blutabnahme im Rahmen des Möglichen kurz gehalten werden kann. Je kürzer der Zeitraum ist, desto genauer und sicherer kann die Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit ermittelt werden.

2. a) Auf dieses Erfordernis wurde in neuerer Zeit wieder von gerichtsmedizinischer Seite hingewiesen (vgl. hierzu die ausführlichen Darlegungen von Kürzinger. Die Rückrechnung auf den Tatzeitpunkt bei Trunkenheitsdelikten, Das deutsche Gesundheitswesen 16 [1961], S. 1823 ff.); andere bekannte Gerichtsmediziner (wie beispielsweise Elbel-Schleyer, Blutalkohol, 2. Aufl. 1956, S. 191; Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 2. Aufl. 1957, S. 249; Rauschke in Händel-Lochner-Rauschke, Handbuch für Verkehrsstrafsachen [1957], S. 590) haben schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß die Blutentnahme zwecks Bestimmung des Blutalkoholgehaltes so bald als möglich erfolgen soll, um die unsichere Rückrechnung zu ersparen. Auch im juristischen Schrifttum wird die Notwendigkeit einer baldmöglichsten Blutprobenentnahme nach dem rechts-erheblichen Zeitpunkt betont (vgl. Mattil, Die Alkoholblutprobe [1956], S. 26). Eine Rückrechnung soll dann, wenn Tatzeit und Zeitpunkt der Blutabnahme erheblich auseinanderliegen, immer problematisch sein und nicht immer die Annahme eines bestimmten, genau definierten Wertes zulassen (Prokop, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin [1960], S. 411).

Erfolgt nämlich die Vorführung des Verdächtigen zum Arzt — was insbesondere in Städten oft möglich wäre (Arbeitsteilung!) — binnen kürzester Zeit und wird die Blutprobe innerhalb von etwa 15 Minuten nach dem Unfall (Vorfall) entnommen, dann entspricht die in der Blutprobe festgestellte Blutalkoholkonzentration derjenigen der Unfall- oder Vorfallszeit (vgl. Laves in Laves-Bitzelberger, Der Straßenverkehrsunfall [1956], S. 259; Rauschke S. 615); eine Rückrechnung ist überflüssig.

b) Die Bedeutung einer tunlichst kurzen Zeitspanne zwischen Delikt und Blutabnahme stellt sich im Hinblick auf die in Frage kommenden Möglichkeiten der zeitlichen Konstellationen — vereinfacht wiedergegeben — wie folgt dar (vgl. für das Folgende Elbel-Schleyer S. 191; Kürzinger S. 1828 f.):

aa) Fallen Tatzeit und Blutabnahmezeit in die Phase nach Abschluß der Resorption („postresorptive“ Phase), liegen die Verhältnisse noch am günstigsten; es kann aus einem zeitlich später liegenden Blutalkoholwert noch einigermaßen zurückgerechnet werden, jedoch wird der unvermeidliche Fehler natürlich um so kleiner, je kleiner der Abstand zwischen Blutabnahme und Delikt ist. In diesem Falle ist daher die schnelle Blutentnahme der absichtlich hinausgezogenen eindeutig überlegen, so daß hier ein möglichst enger Zeitabstand zwischen Delikt und Blutabnahme gefordert werden muß;

bb) erfolgt die Blutabnahme in der postresorptiven Phase, liegt aber die Tatzeit vor Vollendung der Resorption, dann können sich bei der Rückrechnung erhebliche Rechenfehler auch zuungunsten des Beschuldigten ergeben. In diesem Fall bildet ein der Tatzeit möglichst naheliegender Blutalkoholgehalt immerhin oft noch eine brauchbare Grundlage für eine Schätzung des Blutalkoholgehaltes zur Tatzeit; die sofortige Blutabnahme ist daher besonders wichtig;

cc) in der Resorptionsphase wird ein Rückrechnen als

wissenschaftlich nicht vertretbar (so Prokop, Die gerichtsmedizinische Begutachtung von Trunkenheitsdelikten, Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 53 [1959], S. 651), ein Rückrechnungsfaktor als nicht anwendbar angesehen. Die sofortige Blutabnahme ist sohin hier besonders vordringlich.

3. Die Empfehlungen in der polizeilichen (vgl. Fink, Verkehrsunfälle und ihre Untersuchung [1956], S. 102; Julier, Die polizeiliche Untersuchung von Verkehrsunfällen, 3. Aufl. 1957, S. 31) und in der älteren medizinischen Literatur, (Mueller, Die neuen Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Blutalkoholbestimmung vom forensischen Standpunkt aus, DJ 1938, S. 630 [633]; Nippe, Die Blutalkoholprobe, DJ 1938; S. 1852 [1853]; Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 1. Aufl. 1950, S. 529; Weltzien, Das Verfahren zur Auswertung einer Blutprobe auf Alkoholgehalt, DAR 1954, S. 54), die Blutabnahme sollte nach Tunlichkeit ein- einhalb Stunden (frühestens eine Stunde) nach Beendigung des Alkoholgenusses veranlaßt werden (nach diesem Zeitraum ist der Alkohol vollständig in die Blutbahn übergegangen), denn die Berechnung der Alkoholkonzentration im Blut zur Zeit des Deliktes sei dem Sachverständigen am sichersten möglich, wenn die Entnahme der Blutprobe immer im Zeitpunkt der höchsten Alkoholkonzentration erfolgen könnte, werden nunmehr von gerichtsmedizinischer Seite für unzweckmäßig (vgl. Rauschke S. 590f; auch Elbel-Schleyer S. 191) oder für irrig (Ponsold, 2. Aufl. 1957, S. 249) erachtet.

„Schweineerei“ im Kofferraum

Von Gend.-Revierinspektor LUDWIG KASER, Alkoven, Oberösterreich

Ein Mann, der seinen Personenkraftwagen vor einem Gasthaus geparkt hatte und wiederholt besorgt im Kofferraum nachschaute, erweckte das Mißtrauen eines Gendarmeriebeamten. Und kaum war der so verdächtig gewordene Autolenker wieder im Gasthaus verschwunden, da näherte sich der Beamte auch schon dem Personenkraftwagen. Zuerst glaubte er sich zu täuschen, aber dann gab es keinen Zweifel mehr: Im Kofferraum des Personenkraftwagens hörte man Ferkel (Jungschweine) schreien und quitschen.

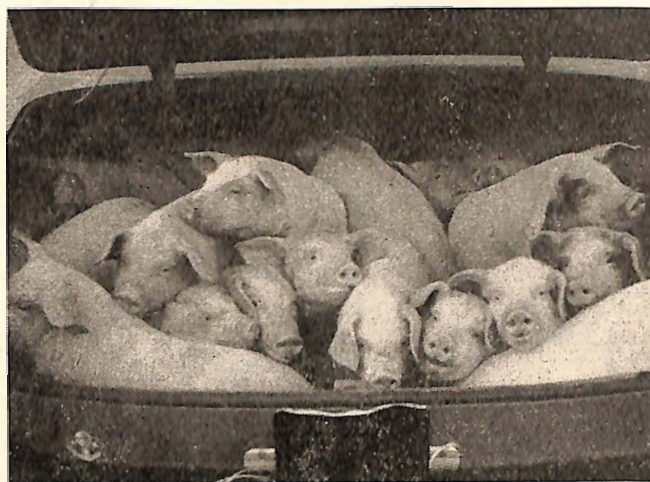
Da bald darauf die Abfahrt mit den Ferkeln stattfinden sollte, wurde dieser sonderbare Tiertransport auf die Einhaltung der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes und des Tierschutzgesetzes kontrolliert.

Nach Öffnen des Kofferraumdeckels offenbarte sich eine Gedankenlosigkeit und Rücksichtslosigkeit der dem Menschen ausgelieferten Kreatur gegenüber, wie man sie gegenwärtig in ähnlichen Fällen leider zu oft wahrnehmen kann. Im Kofferraum eines „Opel-Rekord“ waren 22 Stück Ferkel zusammengepfercht. Die Tiere bluteten aus strimnähnlichen Verletzungen, die sie sich gegenseitig mit den Klauen zugefügt hatten, weil sie teilweise übereinanderlagen. Alle hatten große Nüstern und litten offensichtlich an Lufthunger. War doch im geschlossenen Kofferraum kein entsprechender Luftaustausch möglich. Das Lichtbild macht jeden weiteren Kommentar hierzu überflüssig.

Daß eines der Ferkel ersticken könnte, das hatte dem

Tierbesitzer Sorgen gemacht. Deshalb hielt er wiederholt Nachschau. Daß aber die Tiere großen Qualen ausgesetzt waren, das berührte ihn nicht, das war geschäftlich gesehen, ja ohne Belang. Und dieser Ferkelhandel sollte doch ein gutes Geschäft werden. Darum wurden auch alte, schon einmal verwendete Tierpässe benützt und der Transport über 60 km in das benachbarte Bundesland war auf billigste Weise — eben im Kofferraum des Pkw — beabsichtigt.

Der Tiertransport mit dem Personenkraftwagen wurde untersagt. Neue Tierpässe mußten beigebracht werden. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft verhängte nach dem Tierseuchengesetz und nach dem Tierschutzgesetz strenge Geldstrafen — und der Betroffene flüsterte im Groll etwas von „Schweineerei und Rücksichtslosigkeit“. Wahrscheinlich ist, daß er diese Äußerung nicht auf sein



Transport von Jungschweinen im Kofferraum eines Pkw

eigenes Verhalten, sondern auf die behördlichen Sanktionen bezog.

Diese Begebenheit wurde aufgezeigt, weil es sich um keine Einzelercheinung handelt. Leider kommen derlei Tierquälereien bei Tiertransporten häufig vor. Das Tier, im besonderen das Schlacht- und Stechvieh, wird hiebei oft nur als Ware (Sache) betrachtet und dementsprechend behandelt. Nur so erscheint es erklärlich zu sein, daß oft Menschen, denen man solche Tierquälereien gar nicht zutrauen würde, aus Gewinnsucht, Profitgier und darauf zurückgehender Rücksichtslosigkeit zu Rohlingen herabsinken. Aufgabe einer strengen Ueberwachung der gewerblichen Tiertransporte und einer eben so strengen Anwendung der Tierschutzgesetze soll es daher sein, solche Tierquälereien nach Möglichkeit zu unterbinden.

Herausgeber: Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Dr. M. Kavar und E. Lutschinger) — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberst i. R. J. Hofmann — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV — Alle Wien III, Hauptstraße 68 — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

Tödlicher Elektrounfall eines Kleinkindes

Von Gend.-Rayonsinspektor FRIEDRICH OBERREITER, Vöcklamarkt

Anfangs August 1963 erlitt die zweijährige Eva K. aus Mauthausen, die mit ihrer Mutter bei den Großeltern in Schörfling zu Besuch weilte, einen tödlichen Unfall durch elektrischen Strom.

Die Mutter des Kindes gab an, daß sie sich in der Küche aufgehalten habe und mit Geschirrabwaschen beschäftigt gewesen sei. Zu dieser Zeit stand die kleine Eva auf einem Holzstockerl und sah beim geöffneten Küchenfenster hinaus. Plötzlich habe sie — die Mutter — ein Geräusch gehört und gesehen, daß die Kleine vom Stockerl gefallen und zwischen der linken Seitenwand des Tischkühlschranks und dem Stockerl eingeklemmt war. Beim Erfassen des Kindes habe sie einen elektrischen Schlag verspürt. Sie legte das regungslose Kind, das verkrampft und steif war, auf das Sofa.

Der sofort herbeigerufene Arzt stellte zwar Wiederbelebungsversuche an, mußte aber bald den bereits eingetretenen Tod feststellen. Obwohl sich am Körper des Kindes keine Strommarken zeigten, schloß er auf Grund der Verkrampfungen und Zuckungen des Kindes unmittelbar nach dem Herabfallen vom Stockerl neben dem Kühlschrank, daß elektrischer Strom Unfallursache sei.

Noch während der Arzt am Unfallsort weilte, konnten Beamte des Gendarmeriepostens Schörfling mit den Erhebungen beginnen. Der Sachlage nach mußte das Kind in den Stromkreis geraten sein. Wie dies jedoch bei einem modernen Markenkühlschrank geschehen konnte, war nun zu klären.

Der Kühlschrank war an einer Schukosteckdose angeschlossen und eingeschaltet.

Gemeinsam mit dem Gerichtssachverständigen wurde nun die elektrische Anlage genau überprüft und mit einer Probierlampe und einem Spannungsprüfer gemessen.

Bei der Untersuchung des Kühlschranks ergab sich nun, daß das Gehäuse, insbesondere die obere Zierleiste (Aluminium), Strom führte, und zwar 220 Volt der Netzspannung. Die Ueberprüfung des Kühlschranks selbst zeigte jedoch, daß das Gerät in Ordnung war. Also mußte das unfallverursachende Moment in der elektrischen Hausinstallation gesucht werden.

Im Jahre 1959 hatte der Elektriker vorschriftswidrigerweise an Stelle einer Erdleitung einfach den Nulleiter an den Schutzkontakt der Steckdose angeschlossen (überbügelt). Daß er den Nulleiter zunächst mit dem Prüfgerät ermittelt hatte, darf angenommen werden, da die Unterputzverdrahtung einfarbig ist und auch nicht durch das Material oder den Querschnitt unterschieden werden konnte, ob stromführend oder nicht.

Im Jahre 1962 führte nun ein anderer Elektriker Installationsarbeiten durch, wobei er von jener Verteilerdose ausging, an die die Steckdose beim Kühlschrank mittels einer Stegleitung — weiß, zweiphasig — angeschlossen war.

Da sich bis zu dem gegenständlichen Unfall am besagten Kühlschrank niemand elektrisiert hatte — die Küche hat einen Holzfußboden; Wasserleitung, Zentralheizung oder andere Geräte, über die ein Stromschluß zustande kommen könnte, sind nicht vorhanden —, liegt der Schluß nahe, daß der zweite Elektriker die beiden Phasen zum Kühlschrankstecker beim Anschluß der Neuinstallation vertauschte und damit unbewußt das Gehäuse des Kühlschranks stromführend machte.

Somit war das Vorhandensein eines spannungsführenden Leiters, nämlich die Zierleiste im Kühlschrank, die das Kind von seinem Standorte aus erreichen konnte, geklärt. Nun mußte noch der Nulleiter gefunden werden, etwa eine Erdung, die das Kind erreichen konnte.

Am Ende des Fensterstockes, an dem sich das Kind mit der linken Hand gehalten hatte, war eine Radioerdleitung, die aus einem nur für Niederspannung geeigneten Wachsdraht bestand, angenagelt. Eine Prüfung mit der Probierlampe, angehalten an die Aluminiumzierleiste des Kühlschranks und an den teilweise blanken Radioerdleitungsdraht ergab, daß die Probierlampe mit voller

Lichtstärke aufleuchtete. Nun war es aber unmöglich, daß das Kind von seinem Standorte aus den Kühlschrank und die Radioerdleitung zugleich berühren konnte.

In der dem Unfall vorangegangenen Nacht hatte es stark geregnet, das Küchenfenster stand die ganze Nacht offen und war das Fensterbrett und das etwa 60 cm starke Mauerwerk unter dem Fensterbrett feucht. Eine Messung mit dem Spannungstester ergab, daß zwischen Zierleiste des Kühlschranks und Fensterbrett eine Berührungsspannung bestand.

Es war nunmehr geklärt, daß das Kind dadurch den tödlichen Unfall erlitt, weil es die rechte Hand an die stromführende Zierleiste des Kühlschranks anhielt und die linke Hand, zirka 30 cm vom Kühlschrank entfernt, am Feuchtigkeitsschluß habenden Fensterbrett liegen hatte.

Der geschilderte Vorfall zeigt, daß bei elektrisch betriebenen Haushaltsgeräten, die normal mit 220 Volt betrieben werden, unbedingt eine vorschriftsmäßige Installation notwendig ist.

Ruhestandsversetzung

Von Gend.-Revierinspektor ALFRED KRAINZ, Grafenstein

Am 30. September 1963 wurde Gend.-Rayonsinspektor Anton Jesse des Gendarmeriepostens Grafenstein, Bezirk Klagenfurt, in den zeitlichen Ruhestand versetzt. Aus diesem Anlasse veranstalteten am 26. September 1963 die Gendarmeriebeamten des Postens eine Kameradschaftsfeier, um Gend.-Rayonsinspektor Jesse würdig zu verabschieden.

Zu dieser Feier hatten sich auch der Gend.-Abteilungskommandant Gend.-Major Alois Farnleitner sowie der Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten Gend.-Bezirksinspektor Valentin Rauscher in Vertretung des Bezirksgendarmeriekommandanten, Gend.-Kontrollinspektor Peter Allmaier, eingefunden.

Nach der Begrüßung durch den Postenkommandanten und Uebermittlung der Glückwünsche aller Kameraden des Postens Grafenstein würdigte Gendarmerieabteilungskommandant Gend.-Major Farnleitner die sehr ersprießliche Dienstleistung des Gend.-Rayonsinspektors Jesse während seiner Gendarmeriedienstzeit und brachte zum Ausdruck, daß dieser stets pünktlich und mit großem Eifer seine Pflichten gegenüber Volk und Vaterland erfüllt habe.

Gend.-Major Farnleitner überreichte dem Scheidenden ein ihm vom Landesgendarmeriekommando für Kärnten in Würdigung seiner Dienstleistung und seiner beispielhaften Pflichterfüllung ausgefertigtes Belobungszeugnis mit dem Wunsche, daß er noch recht viele Jahre gesund und glücklich im Ruhestand verbringen möge.

Diesem Wunsche schloß sich auch der Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten, Gend.-Bezirksinspektor Valentin Rauscher, an.

Gend.-Rayonsinspektor Jesse dankte für die ihm zuteil gewordene Ehrung und versprach, sich auch im Ruhestande immer mit dem Gendarmeriekorps verbunden zu fühlen.

Mit einem gemütlichen Zusammensein schloß die kleine und schlichte Kameradschaftsfeier am Gendarmerieposten Grafenstein.

KONRAD ROSENBAUER K. G.
SPORTHaus

LINZ, SPITTELWIESE 9

Bergsteiger-Ausrüstung, Zelte und Campingartikel
in reichster Auswahl

HAUS der REGENMODE!

NEU

KLEPPER

NEU

Exquisite Wende-Mäntel (Loden-Ballon)

Komplette Ski-Bekleidung (Hosen, Anoraks, Pullover)

Moderne Lodenmäntel (auch Bozner und Hubertusmäntel)

Pullover, moderne Salzburger-Jacken (für Damen und Herren) in reichster Auswahl

Leichte Aquastop-Mäntel und Pelerinen / Winterfutter für Kleppermäntel

Klepper-Haus, Wien I, Burgring 3

Ehrung verdienter Gendarmeriebeamter beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN SECHSER, Gendarmerieabteilungskommando Judenburg

1. Zu Beginn des Jahres 1963 sind Gendarmeriebeamte der Gendarmerieposten St. Johann a. T. und Oberzeiring, Steiermark, einer Serie von Sittlichkeitsverbrechen auf die Spur gekommen. Als Täter wurden 22 Personen ausgeforscht, überwiesen und davon zehn verhaftet. Einer der Verhafteten hat sich im Gerichtsgefängnis des Bezirksgerichtes Judenburg selbst gerichtet. Der jüngste Täter war zur Zeit der Aufdeckung der Verbrechen unmündig und der älteste 62 Jahre. Unter den Uebeltätern findet man fast alle auf dem Lande existierenden Berufssparten.

Das Gericht hatte in den zahlreichen Fällen zwischen der Aussetzung des Schuld- und Strafausspruches und Strafen bis zu 18 Monaten schwerem Kerker wegen der besonderen Verwerflichkeit der Verbrechen zu urteilen.

Die Erhebungen standen unter der Leitung des Abs. d. F. Gend.-Rayonsinspektors Franz Streicher, eingeteilter Beamter auf dem Gendarmerieposten Oberzeiring. Ihm standen zur Seite Gend.-Patrouillenleiter Ferdinand Krepelka des gleichen Gendarmeriepostens und der auf dem Gendarmerieposten St. Johann a. T. eingeteilte Gend.-Rayonsinspektor Eduard Reja. Neben großem kriminalistischem Geschick bei der Behandlung von unmündigen, jugendlichen und erwachsenen Personen war Fleiß und besondere Ausdauer notwendig. Das Landesgendarmeriekommando für die Steiermark hat die weit über das Maß der normalen Pflichterfüllung hinausgehenden Leistungen der Beamten im Exekutivdienst auf Antrag des Gendarmerieabteilungskommandanten Gend.-Oberstleutnant Ludwig Wassermann mit Belobigungszeugnissen gewürdigt.

2. In einem anderen Falle hat die Alpin-Einsatzgruppe für den Bezirk Judenburg unter der schon oft bewährten Führung des Gendarmeriebergführers Gend.-Revierinspektor Johann Loderer des Gendarmeriepostens Obdach einen in Bergnot geratenen Menschen vor dem sicheren Tode gerettet.

Der 78 Jahre alte Pensionist Johann Wasserbauer aus Wien befand sich in der Gemeinde Hohentauern auf Sommerfrische. Am 21. Juli in den Mittagsstunden ging Wasserbauer in das Triebensteingebiet auf die Suche nach Pilzen. Als er am Abend nicht zurückkehrte, wurde vom zuständigen Gendarmerieposten St. Johann a. T. noch am selben Abend eine Suchaktion eingeleitet, die aber in der tiefen Finsternis als aussichtslos abgebrochen werden mußte. Das Bezirksgendarmeriekommando Judenburg hat sofort nach Eingang der Meldung die Alpine Einsatzgruppe für den Bezirk Judenburg alarmiert. Gend.-Revierinspektor Johann Loderer, immer nach dem Grundsatz handelnd, daß der Einsatz nicht früh genug stattfinden

könne, war mit seiner Einsatzgruppe, verstärkt durch den auch immer einsatzbereiten Bergrettungsdienst, bereits um 6 Uhr des nächsten Tages an Ort und Stelle zum Einsatz bereit.

Nach sechs Stunden Sucharbeit wurde Wasserbauer auf der unbewirtschafteten Greitbaueralm gefunden. Er war nach überstandener Nacht im Freien vollkommen entkräftet, niedergeschlagen und nicht mehr voll bei Sinnen. Er hat sich von rohen Pilzen ernährt, da er keine Verpflegung mitgenommen hatte. Im unwirtlichen Gelände und bei seinem hohen Alter hatte er die Orientierung verloren. Gend.-Revierinspektor Franz Moser und Gendarm Günter Oetschmaier, beide am Gendarmerieposten des Einsatzleiters eingeteilt, und ein Bergrettungsmann, haben Wasserbauer aufgefunden. Er hätte eine weitere Nacht im Freien und ohne Verpflegung wahrscheinlich nicht mehr überstanden. Der Erfolg der Suchaktion war kein bloßer Zufall, sondern das Ergebnis einer energischen, raschen und planmäßigen Aktion.

Das Landesgendarmeriekommando hat auch diese bravuröse Leistung im Alpindienst auf Antrag des Gendarmerieabteilungskommandanten Gend.-Oberstleutnant Wassermann in Anerkennung und Würdigung der mit Ausdauer und Geschick durchgeführten Einsatzaktion, um einen verirrt und erschöpften Menschen aufzufinden und ihn vor dem sicheren Tode zu retten, mit Belobigungszeugnissen gewürdigt.

Die Belobigungszeugnisse wurden am 26. September 1963 beim Gendarmerieabteilungskommando Judenburg durch den zweiten Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten, Gend.-Oberstleutnant Alois Schrei, in feierlicher Form in Gegenwart des Gendarmerieabteilungskommandanten und der Beamten des Bezirksgendarmeriekommandos an die zu ehrenden Gendarmeriebeamten ausgefolgt. Gendarmieroberstleutnant Schrei übermittelte den Beamten die besten Grüße und Wünsche des verhinderten Landesgendarmeriekommandanten und wies auf die Bedeutung des würdigen Aktes hin.

Gendarmieroberstleutnant Wassermann zeigte noch einmal die von den ausgezeichneten Gendarmeriebeamten gewürdigten Leistungen auf und gab der Hoffnung Ausdruck, daß sich die Beamten weiterhin so erfolgreich in den Dienst des Volkes und des Vaterlandes Oesterreich stellen werden.

Damit war der Auszeichnungsakt offiziell beendet. Nach einem kurzen, zwanglosen Gedankenaustausch zwischen den leitenden Gendarmeriebeamten und den ausgezeichneten über dienstliche Erlebnisse rückten die Gendarmeriebeamten wieder auf ihre Dienststellen ein.

Anstiftung mit dolus eventualis

Von Min.-Sekt. Dr. EDUARD NEUMAIER, Bundeskanzleramt

Der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1963, Zl. 1216/2/61, lag die Beschwerde des Hans T. wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Strafbescheides der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag bzw. des Berufungsbescheides des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wegen Verwaltungsübertretung nach § 7 VStG in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz 1955 (durch Veranlassung eines Kraftwagenlenkers einen Lastkraftwagenzug in überladenen Zustand zu verwenden) zu Grunde.

Der VwGH hat hierbei folgende Ueberlegungen angestellt:

„Gemäß § 84 Abs. 1 erster Satz KFG darf durch die Ladung unter anderem das zulässige Gesamtgewicht keinesfalls überschritten werden. Daß im vorliegenden Falle

durch die Ladung des im Spruche näher bezeichneten Kraftwagenzuges durch Degenhart R. das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde, läßt der Beschwerdeführer unbestritten gelten. Nun wurde der Beschwerdeführer aber nicht als Täter, sondern als Anstifter bestraft. Die Anstiftung erblickte die belangte Behörde, wie der Begründung des angefochtenen Bescheides zu entnehmen ist, in dem Auftrag des Beschwerdeführers an seinen Kraftwagenfahrer Degenhart R., die Tankkessel voll zu füllen. Die Schlußfolgerung, daß die Weisung, den Tankwagenzug mit Heizöl vollladen zu lassen, automatisch eine Anstiftung zur Ueberladung der Fahrzeuge bedeute, bezeichnet der Beschwerdeführer unter dem Gesichtspunkt der Geltendmachung einer Rechtswidrigkeit des Inhaltes als rechtlich unhaltbar, wobei er zur Begründung vorbringt, daß

es eine fahrlässige Anstiftung nicht gebe. Gewiß kann als Anstifter gemäß § 7 VStG nur bestraft werden, wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht. Allein der für die Anstiftung erforderliche Vorsatz kann auch in der Schuldform des sogenannten dolus eventualis in Erscheinung treten (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Oktober 1954, Slg. N. F. Nr. 3529/A). Wie diesem Erkenntnis zu entnehmen ist, liegt dolus eventualis dann vor, wenn der Täter das Uebel nicht erstrebt, es auch nicht als untrennbar, sondern bloß als möglicherweise verbunden mit den von ihm bezweckten Folgen seiner Handlung betrachtet, es aber doch in Kauf nimmt, falls sein Ziel eben nicht anders erreichbar ist. Wie der Begründung des angefochtenen Bescheides zu entnehmen ist, war nach den Feststellungen der belangten Behörde dem Beschwerdeführer bekannt, daß das spezifische Gewicht des Heizöls je nach seiner Temperatur großen Schwankungen unterliege und er wußte, daß dadurch häufig Ueberladungen entstünden. Diese Feststellung rechtfertigt die Annahme der belangten Behörde, daß der Beschwerdeführer mit dolus eventualis, also vorsätzlich gehandelt hat. Die behauptete Rechtswidrigkeit des Inhaltes liegt daher nicht vor.

Der Beschwerdeführer wendet sich auch gegen die eben dargestellten Feststellungen der belangten Behörde, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, weil im angefochtenen Bescheid nicht einmal Andeutungen dafür enthalten seien, warum man seiner Rechtfertigung und den Aussagen der beiden Kraftfahrer, die seine Angaben be-

stätigt hätten, nicht Glauben schenken wolle. Der darin enthaltene Vorwurf des Begründungsmangels ist berechtigt, weil gemäß § 60 AVG 1950, der auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden ist, in der Begründung die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen klar und übersichtlich zusammenzufassen sind, was im vorliegenden Falle offensichtlich unterblieb. Jedoch kann diese Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften nicht als rechtserheblich betrachtet werden. Die Kraftfahrzeuglenker Franz E. und Johann G. haben zwar ausgesagt, daß sie von ihrem Dienstgeber den Auftrag erhalten hätten, keine Ueberfüllungen vorzunehmen, sie können aber nicht bezeugen, daß auch Degenhart R. vom Beschwerdeführer den nämlichen Auftrag erhalten habe. Die Aussage des Degenhart R. aber steht im Einklang mit den Angaben des Beschwerdeführers anlässlich seiner Einvernahme als Beschuldiger. Wenn die belangte Behörde bei Bedachtnahme auf diese ursprüngliche Verantwortung des Beschwerdeführers den Berufungsausführungen nicht folgte, dann kann nicht gesagt werden, daß sie von dem ihr durch § 45 Abs. 2 AVG 1950 eingeräumten Recht, nach freier Ueberzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht, einen rechtswidrigen Gebrauch machte. Da somit die belangte Behörde selbst bei Vermeidung des so aufgezeigten Verstoßes gegen Verfahrensvorschriften zu keinem anderen Bescheid hätte kommen können, konnte dieser Umstand gemäß § 42 Abs. 2 lit. c Z. 3 VwGG 1952 nicht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG 1952 als unbegründet abzuweisen.“

Gendarmerie-Diensthundeerfolge

Von Gend.-Oberstleutnant A. HATTINGER, Gendarmeriezentalkommando

Gendarmeriediensthündin „Hora“ als Lebensretter

Die 90 Jahre alte Anna Rupprecher, Insassin der Pflegeanstalt Oberlochau (Vorarlberg), unternahm allein einen Spaziergang in die umliegenden Wälder und kehrte am gleichen Tage nicht mehr in die Anstalt zurück. Am nächsten Tag wurde der Diensthund „Hora“, unter Führung des Gend.-Patrouillenleiters Erich Immler der Erhebungsabteilung Bregenz, zum Stöbern angesetzt. Nach einer Stöberarbeit in der Länge von zirka 2 km und einer Suchzeit von eineinhalb Stunden konnte der Hund die Abgänger total erschöpft in einem Wald auffinden.

Durch den Einsatz der Hündin konnte A. Rupprecher noch rechtzeitig gerettet werden.

Gendarmeriediensthund „Dolly vom Land Tirol“ führte zum Diebstahlsversteck

Dem in Ursprung wohnhaften Gastwirt Holzler wurden nach Aufsperrn mittels Nachschlüssel zwei Säcke Saatkartoffel und eine Kanne mit 40 Liter Molke im Werte von 253 S gestohlen.

Nachdem vom Täter jede Spur fehlte, wurde Gendarmerierayonsinspektor Reiner des Postens Mattsee mit Diensthund „Dolly vom Land Tirol“ angefordert. Die Hündin führte nach Ansatz am Tatort über einen Gemeindegang bis zum Anwesen des Franz L... in Ursprung, führte dort bis zum Kellereingang und begehrte Einlaß. Nach Öffnen der Kellertür führte sie bis zum Versteck, wo der Täter das Gut verrammelt hatte.

Zur Bekräftigung der Arbeit des Hundes wurden die am Tatort festgestellten Fußspuren mit jenen beim Diebstahlsversteck verglichen, wobei ermittelt wurde, daß diese übereinstimmen. Der Täter wurde nach abgelegtem Geständnis der Staatsanwaltschaft angezeigt.

„Griff Wolfssohn“ fand Abgänger

Der in Sieding, Niederösterreich, wohnhaft gewesene 72jährige Johann Apfler entfernte sich in den Abendstunden von seinem Anwesen in den Wald, um Holz zu fällen. Da Apfler bei einbrechender Dunkelheit noch nicht heimgekehrt war, schöpfte man Verdacht und organisierte eine Suchaktion. Da die Suche bis 22 Uhr erfolglos war, forderte man den Gendarmeriediensthund „Griff“ unter der Führung des Gend.-Rayonsinspektors Heißenber-

ger des Postens Wiener Neustadt an. Der Diensthund stöberte das große Gebiet ab und es gelang, den Abgänger gegen 24 Uhr in einem Jungwald tot aufzufinden. Der herbeigerufene Arzt stellte Herzschlag als Todesursache fest.

Durch den Einsatz des Diensthundes war es möglich, den Abgänger in verhältnismäßig kurzer Zeit aufzufinden.

„Satan“ leistete volle Arbeit

Dem in Doren, Vorarlberg, wohnhaften Alfred Schmuck wurde aus seinem Schlafzimmer ein Geldbetrag in der Höhe von 9500 S gestohlen. Einen Tag nach der Tat wurde ein Verdächtiger in einen nahen Wald flüchten gesehen. Der Diensthundeführer Gend.-Rayonsinspektor Heidegger des Postens Au wurde mit dem Diensthund „Satan“ zur Suche nach dem Verdächtigen eingesetzt, wobei der Hund die gewiesene Fährte bis zu einer Scheuer verfolgte, wo sich der Täter J. Kern verborgen hielt. Kern konnte verhaftet und das gesamte gestohlene Gut zustandegebracht werden.

Der Einsatz des Diensthundes führte zu einem schönen Erfolg.

Herren- und Knabenbekleidung

Fertig und nach Maß

Uniformen und Effekten

Tiller

Spesenfreie Teilzahlungen, Nachnahmeversand

WIEN VII, MARIAHILFER STRASSE 22, TELEPHON 93 25 08

Likörfabrik Mikolaseh

Seit 1842

LIKÖRE

EDELBRÄNDE

POLNISCHE SPEZIALITÄTEN

Auf das Kind lauern allerorts Gefahren

Von Gend.-Revierinspektor OTTO JONKE, Saalfelden, Salzburg

Ein kleines Leben ist schnell ausgehaucht. Unfaßbar stehen dann immer die Eltern an der Bahre. Ein Unglücksfall hat den Tod des Kindes herbeigeführt. Hätte er vermieden werden können? Die Mutter überhäuft sich selbst mit Vorwürfen, daß sie das Kind nicht besser behütet hat. Aber Tränen der Reue bringen das Kindlein nicht mehr ins Leben zurück.

Um Kinder vor Gefahren zu schützen, müssen die Mütter immer auf der Hut sein und Vorsichtsmaßregeln treffen, namentlich alles, was den Kindern Schaden bringen könnte, aus der Erreichbarkeit durch sie zu entfernen.

Eltern sollen auch die Kinder vor Gefahren warnen, insbesondere dann, wenn sie alt genug sind, die Warnung auch zu verstehen. Kleinere Knirpse brauchen halt hin und wieder einen fühlbaren „Wink“, damit ihnen klar wird, was zu tun für sie verboten ist.

Vor allem bedürfen Kinder der Erziehung zum Gehorsam.

Nun sei auf die Gefahren hingewiesen, die insbesondere kleinen Kindern drohen und auch darauf, was vor allem Eltern tun können, um Unglücksfälle ihrer Liebsten zu vermeiden.

In jeder Stadt, in jedem größeren Markt fallen alljährlich, besonders zur Sommerszeit, kleine Kinder aus geöffneten Fenstern. Da hatte zum Beispiel ein älteres Kind das Fliegengitterfenster ausgehakt, um den unten spielenden Kindern etwas zuzurufen, es war dann aus dem Zimmer gegangen. Das kleinere Schwesterchen fand man kurze Zeit nachher unten auf dem Weg. Es war aus dem Fenster gefallen. Wie sind Ihre Fenster beschaffen? Sind sie so gesichert, daß das Kleinkind nicht hinausfallen kann? Wenn nicht, dann ist höchste Zeit, dagegen etwas zu tun, etwa ein gut verschraubtes Gitter anbringen zu lassen.

Wie steht es mit Stiegegeländer, mit Teppichen, mit Läufern, sind sie festgenagelt? Oftmals fallen Kinder die Treppe hinunter oder rutschen auf einem unbefestigten Bodenbelag aus.

Kinder und Streichhölzer sind ein besonderes Kapitel! Hierüber gälte es ein Buch mit dramatischem Inhalt zu schreiben, denn schier täglich kommen Kinder, die Streichhölzer sich zum Spielzeug erwählten, ums Leben und die die Eltern um Hab und Gut. Im Nu steht dann solch ein Kind lichterloh in Flammen und der kleine Körper verbrennt, meist bevor noch Hilfe kommen kann, unter entsetzlichen Schmerzen. Und wenn das Leben einmal auch gerettet werden sollte, dann hinterlassen die Brandwunden oft fürchterliche Narben, unter denen das betroffene Kind das ganze Leben hindurch zu leiden hat.

Der Gasherd birgt für Kinder eine weitere Feuergefahr. Es ist ihnen verlockend, die Hähne aufzudrehen und die Flamme sich entzünden zu sehen. Oder, sie aufzudrehen, nicht mehr zuzudrehen und sich mit der ganzen Familie dem „heimlich-süßen“ Tod auszuliefern.

Sehr ernste Gefahren birgt auch der Medizinschrank. Schachteln, Flaschen mit Pillen und Flüssigkeiten sollten so geborgen werden, daß Kinder dieselben unter keinen Umständen erreichen oder finden können. Sie sollten am besten überhaupt nicht im Medizinkastel untergebracht werden, sondern vielmehr in einem Versteck, das vor Kinderhänden sicher ist. Denn wie häufig hört man, daß Kinder sich eine Fußbank, einen Stuhl herangeschleppt haben, um zum erwähnten Schränkchen zu gelangen. Erst vor kurzem ätzte sich ein 1½ Jahre altes Mädel schwer, weil es ein vom größeren Bruder am Fensterbrett abgestelltes Tintenfläschchen erwischen konnte, es öffnete und daraus trank.

Kinder spielen bekanntlich gerne „Doktor“, begutachten die farbigen Pillen und Flüssigkeiten auf ihre Art und Weise und bald ist dann das Unglück geschehen, wenn nicht rasch ein Arzt herbeigeholt oder wenigstens das Kind zum Erbrechen gebracht werden kann.

Auch Reinigungsflüssigkeiten sollen von Kindern ferngehalten werden. Es erscheint auch zweckmäßig, alle alkoholischen Getränke unter Schloß und Riegel zu halten. Einmal starb ein Kind einen schrecklichen Tod, weil es eine mit Rattengift bestrichene Brotscheibe zu sich genommen hatte. Es war im Spital nicht mehr zu retten, schon eine Stunde nach der Einlieferung war es tot.

Kinder sollen dazu erzogen werden, ihre Spielsachen stets wegzuräumen, wenn sie mit ihnen fertig sind. Das Püppchen gehört in sein Bettchen, das Pferd in den „Stall“, das Auto in seine „Garage“. Ordnung muß sein, denn bleiben sie verstreut liegen, dann fällt das eine oder andere Kind darüber und tut sich weh.

Messer, Scheren, Sägen und andere Handwerkzeuge sind in Händen kleiner Kinder, die noch nicht gelernt haben, damit umzugehen, eine sehr große Gefahr und führen häufig zu sehr schweren Unfällen. Auch diese Sachen also weg von Kindern.

Man sollte Kindern beibringen, keine fremden Tiere anzurühren. Vielfach streicheln sie diese vertrauensvoll. Das ist eine gefährliche Angelegenheit und eine schlechte Gewohnheit. Nicht jedem Hund ist zu trauen, nicht jeder ist kinderlieb. Vielfach wurden Tiere von Kindern gequält und sind deshalb solche dann böseartig gegen sie.

Man gehe mit Kleinen auch nie zu nahe an die Käfige von Tiergärten heran. Man streckt keine Händchen zwischen die Gitterstäbe, wie Kinder es so gerne tun, weil sie die fremden Tiere gerne füttern möchten.

Von den Gefahren der Straße wurde schon mehrmals geschrieben. Man könnte meinen, daß sich eine Wiederholung erübrigen würde, doch nein, weit gefehlt. Viele Eltern scheinen sich die Warnungen nicht genügend zu Herzen zu nehmen, sonst würde man nicht so häufig in den Zeitungen lesen, daß ein kleines Kind überfahren wurde, das allein über die Straße lief oder gar auf ihr spielte. Die Mutter sollte wirklich die Zeit opfern und um das Kind mehr herum sein, es tatsächlich auch bewachen, wie es ihr, menschlich und gesetzlich gesehen, auch obliegt.

Schnell ist so ein „kleiner Wurm“ zu Tode gefahren, nie mehr aber zu ersetzen. Was ist da eine sogenannte „vertane“ Stunde, die eine Mutter mit dem Kind draußen verbringt, dagegen?

Ein Neubau hat für schon größere Kinder eine ungemaine Anziehungskraft. Es sollte ihnen aber von den Eltern entschlossen verboten werden, darin und um ihn herum zu spielen. Auch die dort meist aufgestellten Maschinen bilden eine nicht unerhebliche Gefahr für sie. Wie gleichgültig verhalten sich aber da oft Mütter! Sie sind nur dann zufrieden, wenn sie die Kinder nicht „unter den Füßen“ haben. Wenn aber dann etwas passiert, dann wird geweiht und sich selbst der Vorwurf der Nachlässigkeit gemacht, ein Vorwurf, der in ersten Fällen ein Leben lang anhält. Oder — man sucht „anderen“ die Schuld zuzuschreiben und sich frei zu machen von der Last des Gewissens.



Arbeitstagungen des ÖGSV in der Gendarmerie-Zentralschule in Mödling

Von Gend.-Major SIEGFRIED WEITLANER, Vizepräsident des ÖGSV

Beim Erscheinen dieses Artikels werden die Arbeitstagungen des ÖGSV, die am 29. und 30. Oktober 1963 in der Gendarmeriezentralschule durchgeführt werden, vorüber sein. Zu hoffen ist, daß die Ergebnisse dieser Arbeitstagungen weit über den Zeitpunkt des Erscheinens dieses Artikels wirksam bleiben. Ziel und Aufgabe der für den 29. Oktober 1963 angesetzten Verbandsleitungssitzung des ÖGSV ist es, Rückschau zu halten auf das vergangene Verbandsjahr, die Berichte für die Hauptversammlung zu erstellen und zugleich federführend zumindest provisorisch das Programm für das Verbandsjahr 1963/64 festzulegen.

Ziel und Aufgabe der für den 30. Oktober 1963 festgesetzten Hauptversammlung muß es sein, einerseits kritisch die Berichte der Verbandsleitung für das abgeschlossene Verbandsjahr entgegenzunehmen und andererseits auch mitzuwirken, das Programm für das kommende Verbandsjahr zu erstellen, zu gestalten und dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse auch dann tatsächlich verwirklicht werden.

Als Vizepräsident kann ich feststellen, daß das Winter- und Sommerprogramm des vergangenen Verbandsjahres im vollen Umfang durchgeführt werden konnte. Ich darf auch feststellen, daß im Winter und im Sommer die Sportler der Gendarmerie auf den Pisten und Loipen, auf den Laufbahnen, an den Sprunggruben, an den Schießstätten und bei den Schwimmbewerben usw. sehr beachtliche und erfreuliche Leistungen gezeigt haben. Es muß auch festgestellt werden, daß sich diese Leistungen ohne weiteres mit den Leistungen der Sportler anderer Institutionen und Vereine vergleichen lassen, ja daß vereinzelte Leistungen sicherlich sogar würdig befunden werden, im Oesterreichischen Sportbuch 1963 vermerkt zu werden.

Es wird daher auch Aufgabe der Hauptversammlung sein, den Sportlern aller Disziplinen den Dank und die Anerkennung auszusprechen und sie zu ermutigen, auch weiterhin aktiv tätig zu sein.

Es ist aber auch Sache der Hauptversammlung, den Organisatoren kleiner und großer sportlicher Veranstaltungen den aufrichtigen Dank zu sagen und hohe Anerkennung dafür zu zollen, daß sie in unermüdlicher Kleinarbeit überhaupt die Grundlage dafür geschaffen haben, daß sich die aktiven Sportler bei den verschiedenen Veranstaltungen treffen und entsprechende Leistungen zeigen konnten.

Der Dank wird aber auch all den vorgesetzten Dienststellen und vor allem dem Gendarmeriezentralkommando auszusprechen sein, die mit großem Verständnis und Wohlwollen die sportliche Tätigkeit der einzelnen Gendarmeriesportvereine unterstützten und überhaupt ermöglichten.

Alle sportlichen Veranstaltungen im Winter 1963/64 werden im Schatten der IX. Olympischen Winterspiele stehen. Die gesamte sportliche Tätigkeit der maßgebenden Sportvereine Oesterreichs richtet sich auf dieses Ereignis aus. Es wird daher auch Aufgabe der Arbeitstagungen in Mödling sein, das Winterprogramm auf diese Sonderverhältnisse abzustimmen und den Rahmen zu finden, in dem sich trotz Olympiade ein eng begrenztes Winterprogramm durchführen läßt. Alle sportbegeisterten Gendarmen schauen auf Mödling, und sie erwarten mit Recht, daß echte, sportgeistfördernde Arbeit geleistet wird.

GSV Salzburg

Die Leichtathleten des GSV Salzburg erbrachten in der abgelautenen Sommersaison ganz hervorragende Leistungen, die auch in der Presse und Rundfunk und in den Verbandsnachrichten des ÖGSV entsprechend gewürdigt wurden.

Gleichsam als Abschluß gingen die Leichtathleten am 21. September 1963 noch einmal bei den Salzburger Staffelleistungsmeisterschaften 1963, die in der Stadt Salzburg ausgetragen wurden, an den Start.

Hiebei gelang es den Läufern GPtlt. Hager und den PGend. Reichholf, Heigenhauser und Steiner trotz stärkster Konkurrenz in der 4×400-m-Staffel den begehrten Titel eines Staffelleisters 1963 vom Land Salzburg zu erringen.

Bei der gleichen Veranstaltung belegten die Läufer GPtlt. Hager und die PGend. Reichholf, Steiner und Zacherl in der 4×100-m-Staffel den hervorragenden 2. Platz.

Schießleistungsabzeichen

Das Schießleistungsabzeichen des ÖGSV haben erworben:
a) In Gold: GOblt. Walter Haider, GSV Burgenland; GRyi. Franz Takacs, GSV Burgenland; GPtlt. Alexander Szabor, GSV Burgenland; GPtlt. Anton Wagner, GSV Burgenland.

b) In Silber: GRyi. Leopold Spitzbart, GSV Oberösterreich.

Hühneraugen und Hornhaut

verschwinden rasch und schmerzlos durch



„Eidechse“
Schälkur

Häufige Pflege mit dem sauerstoffhaltigen „Eidechse“ Fußbad kräftigt die Füße

SPORTMODEN

Bohle

Elastic-Hosen

Anoraks

Après-Ski-Hosen

Paul Bohle OHG, Wolfurt, Vorarlberg

Der Österreichische Gendarmeriesportverband stellt vor:

Im Jahr 1959, als Gendarm Sepp Mair in die österreichische Bundesgendarmerie eintrat, stand es mit dem Wintersport in der Gendarmerie ganz allgemein nicht am besten. Mit etwas Wehmut dachten alle noch an die letzten Bundesschmeisterschaften, wo die Gendarmerie glattweg sieglos die Kampfstätte verlassen mußte. Das sollte sich schon in der folgenden Wintersportsaison ändern; es stießen nämlich einige ausgesprochen talentierte junge Nachwuchs-



Gendarm Sepp Mair

läufer zur Gendarmeriemannschaft, unter ihnen Sepp Mair, der in der Folgezeit wohl der beste alpine Schiläufer in der Gendarmerie überhaupt wurde.

Schon bei den Bundesschmeisterschaften 1960 der Exekutive Oesterreichs in Saalbach konnte er mit einem schönen 3. Rang im Torlauf aufwarten, obwohl er erst das erste Mal bei einer großen Konkurrenz in der Gendarmeriemannschaft eingesetzt worden war. Die oberösterreichisch-salzburgischen Polizeimeisterschaften brachten ihm einen sehr schönen Sieg ein, und auch bei einem Auslandsstart in Arosa konnte er sich schon sehr gut behaupten. Die Krone aber war der errungene Titel eines Salzburger Juniorenmeisters in der alpinen Kombination.

Im folgenden Winter (1960/61) war Mair bereits ein tragender Pfeiler in der Gendarmeriemannschaft geworden; so konnte er bei den Bundesschmeisterschaften der Exekutive Oesterreichs durch je einen 2. Platz im Riesentorlauf und im Spezialschlalom die alpine Kombination für sich entscheiden und zum erstenmal den Titel eines Bun-

desschmeisters der Exekutive Oesterreichs erringen. Ganz groß kam er bei den international besetzten Landesschmeisterschaften des Gendarmeriesportvereines Salzburg in Bad Hofgastein heraus: Er lief sowohl bei der Abfahrt als auch beim Torlauf eine souveräne Tagesbestzeit und gewann damit die alpine Kombination mit der Idealnote Null.

Auch 1962 konnte Gendarm Mair seine Erfolgsserie bei verschiedenen nationalen und internationalen Rennen fortsetzen. Durch seine immer wieder gezeigten ausgezeichneten Leistungen gehörte er nicht nur längst der Leistungsklasse I des Salzburger Landesschiverbandes an, sondern schaffte auch den Aufstieg in den B-Kader der österreichischen Nationalmannschaft.

Es ist nicht möglich, in diesem Rahmen alle Bewerbe anzuführen, bei denen der Name Sepp Mair in den Start- und Siegerlisten zu finden war; nur einige markantere Erfolge aus der letzten Rennsaison seien noch erwähnt; so siegte er bei den Bundesschmeisterschaften 1963 der Exekutive Oesterreichs im Torlauf und konnte sich damit zum erstenmal einen Bundesmeistertitel holen. Daß der Slalom seine besondere Stärke ist, stellte er bei den alpinen Salzburger Landesschmeisterschaften unter Beweis; er wurde Salzburger Landesmeister in dieser Disziplin und errang überdies in der alpinen Kombination den 2. Platz! Auch der bei den österreichischen alpinen Meisterschaften in Haus im Ennstal errungene 9. Platz in der alpinen Kombination ist sehr ehrenvoll, wenn man bedenkt, daß die gesamte österreichische Elite am Start war.

Aber auch bei zahlreichen Auslandsstarts, Val d'Isère, Megeve, Cortina d'Ampezzo, um nur einige zu nennen, hat Gendarm Mair als ÖSV-Läufer tadellose Leistungen gezeigt. Er zählt heute wohl zu den besten und erfolgreichsten Schiläufern der Gendarmerie überhaupt. In einer Statistik des ÖSV scheint er im Nachwuchskader der Herren im Gesamtergebnis (Abfahrtslauf — Torlauf und Riesentorlauf) an 10. Stelle auf. Von der Salzburger Landesregierung wurden seine Leistungen mit der Verleihung des Abzeichens für Landesmeister in Bronze gewürdigt.

„Der Selbstmord“

Im Verlag für Kriminalistische Fachliteratur, Hamburg 1, Schopenhauer 15, ist das Buch „Der Selbstmord“ von Landgerichtsrat Dr. Clemens Amelunxen erschienen.

Der Verfasser des Buches hat es sich angelegen sein lassen, dieser wohl schwersten Entscheidung und Handlung im menschlichen Leben, der vorsätzlichen Vernichtung des eigenen Lebens, nachzuspüren. Er greift zurück bis auf die Völker des Altertums und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß der Freitod sowohl schwer verurteilt als auch gutgeheißen oder toleriert worden ist, je nach Völkern und sozialer, religiöser und wirtschaftlicher Lage. Er kommt zu dem weiteren Ergebnis, daß die Zahl der Selbstmorde zeitweilig eine rückläufige, dann wieder eine ansteigende Tendenz zeigt; letzteres insbesondere in Notzeiten, wie Seuchen, Epidemien, Krieg, Hunger und andere allgemeine, schwere Bedrängnisse.

Im Anschluß an diese allgemeinen Betrachtungen zum Thema befaßt sich Dr. Amelunxen mit der kriminellen Seite zum Selbstmord. Er geht — und mit vollster Berechtigung — von der Tatsache aus, daß nicht selten Verbrechen als Selbstmorde oder Unfälle oder umgekehrt Selbstmorde als Verbrechen oder Unfälle getarnt werden. Eine Tatsache, an der selbst hinterlassene Nachrichten des Toten nichts ändern.

Aus der Abhandlung zu diesem Thema vermag jeder, der mit der Feststellung des Todes eines Menschen durch gewaltsame Einwirkung — und dazu zählt auch die Handanlegung an sich selbst — oder eines scheinbar natürlichen Todes, der plötzlich oder unter irgendwie bedenklichen Begleiterscheinungen eintritt, zu tun hat, zu seinen vorhandenen Kenntnissen und Erfahrungen manch nützlichen Hinweis zu erhalten. Freitod kann erst dann und nur dann als gegeben angesehen werden, wenn Unfall oder fremde Einwirkung als Todesursachen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise verneint werden können.

Erinnerungen an eine Reise

Von Gend.-Major Dr. KARL HOMMA, Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Vom 15. bis 17. Mai 1963 fand in Oslo die diesjährige Tagung des Internationalen Exekutivkomitees der Internationalen Polizei-Assoziation statt. Ich habe als Vertreter der Oesterreichischen Sektion dieser privaten internationalen Vereinigung von Gendarmerie-, Polizei- und Justizbeamten an dieser Tagung teilgenommen. Aus Norwegen wieder nach Graz zurückgekehrt, ersah ich aus den mir häufig gestellten Fragen „Na, wie war es?“ und der wiederholten Aufforderung zu erzählen, daß Interesse besteht zu erfahren, was man auf einer solchen Reise erlebt hat, vielleicht auch um selbst für eine geplante eigene Reise zu gewinnen.

Vor meiner Abfahrt von Graz konnte ich schon feststellen, daß die Oesterreicher interessierte Zeitungsleser sind. Sie wissen ja, wie das so ist mit allen Bekannten und Anverwandten, wenn eine etwas längere Reise bevorsteht. Man bekommt viele gute Ratschläge und auch viele Fragen gestellt. Eine Frage, die immer wiederkehrte war: „Fährst Du über die Vogelfluglinie?“ Kurz vor meiner Abfahrt aus Graz wurde in den österreichischen Zeitungen geschrieben, daß die neue, 936 m lange Brücke über den Fehmarnsund — die kürzeste Verbindung zwischen Deutschland und Skandinavien — Mitte Mai dem Verkehr übergeben wird. Bei der Rückfahrt von Oslo hielt sich mein Opel auch, brav an diese Vogelfluglinie, schon um daheim etwas über diese Verbindung erzählen zu können, wenn er seinesgleichen treffen sollte.

Mein erstes Tagesziel war Frankfurt. Am Frankfurterkreuz, mit hervorragend gebauten Zu- und Abfahrten, verließ ich die Autobahn, um mir den Frankfurter Flughafen anzusehen. Er ist sehenswert. Dies hatten aber anscheinend auch schon viele Besucher vor mir festgestellt, da es schwer war, für meinen Opel am Parkplatz vor dem Flughafen ein Plätzchen zu finden. Vom Flugplatz ging es, vorbei an herrlichen Sportanlagen und enklavenhaften amerikanischen Siedlungen, ins Zentrum von Frankfurt. Der Wiederaufbau Frankfurts, insbesondere in der Gegend um die alte Hauptwache, imponiert mir immer wieder. Für Frankfurt erhielt ich einen wirklich ausgezeichneten Rat mit auf die Reise. Ein Freund schwärmte mir immer von „Rippchen mit Kraut und Aepfelwein“ vor, und so suchte ich denn die mir beschriebene und anempfohlene Gastwirtschaft „Blauer Engel“ und fand dort auch wirklich die Bestätigung dieser Empfehlung. Der Apfelwein hatte es aber in sich. Zwei oder drei Schoppen tragen zur Hebung der Lebensfreude schon ganz wesentlich bei. Leider habe ich in diesem Lokal keinen entsprechenden Fachexperten gefunden, der mir die Erzeugung dieses Getränkes hinreichend für die Eigenproduktion expliziert hätte. In Hamburg, meinem nächsten Tagesziel, wurden meine Begleiter und ich — meine Frau und zwei Herren aus Graz waren noch mit von der Partie — von Hamburger Freunden durch die Stadt geführt. Wir hörten auch vom schweren Konkurrenzkampf der großen Hafenstädte untereinander, den auch Hamburg spürt. Wir erfuhren in diesem Zusammenhang, daß der Hafen ganz wesentlich vertieft werden soll, um auch den größten Schiffen die Einfahrt zu ermöglichen. Am Abend sahen wir dann Matrosen aller Nationalitäten auf der Reeperbahn, dem vielbesungenen Vergnügungsviertel Hamburgs. Als ich dort das nichtendende Heulen einer Autohupe hörte und erfahren hatte, daß anscheinend ein Autodieb tätig werden wollte und dabei die Diebstahlsicherung ausgelöst hatte, erfaßte mich die Reue, nicht auch in meinem Auto eine Sicherung gegen Diebstahl eingebaut zu haben. Der Vorsatz dazu wurde aber auf der Reeperbahn gefaßt. Wie uns erzählt wurde, waren seinerzeit die „Reepschläger“, die Seiler, in diesem Viertel von Hamburg tätig. Auf der „Bahn“ wurden die langen Schiffsseile gedreht. Daher hat dieses Vergnügungsviertel noch heute die Bezeichnung „Reeperbahn“.

Am nächsten Tag wurde die dänische Grenze überschritten. Daß das Sprichwort „ein ruhiges Gewissen ist ein sanftes Ruhekitzen“ etwas für sich hat, bewahrheitete sich für meine Autobesatzung bei der Grenzkontrolle der Dänen. Es dürfte irgendein „Höherer“ vom Zoll in der Nähe gewesen sein, da sich die Zollbeamten gleich zu

fünft auf uns stürzten, wobei meine Frau und ich uns bisher immer eingebildet haben, kein besonders „Zollgefährliches Aussehen“ zu besitzen. Ein Beamter verschwand gleich im Kofferraum. Die Kontrolle erstreckte sich hauptsächlich auf „geistige Kost“, die eventuell eingebracht werden könnte. Anscheinend hat sich die Qualität des steirischen Slibowitzes sogar bis Dänemark herumgesprochen. Als die Kontrolle, die übrigens in keiner Weise unfreundlich durchgeführt wurde, zu beiderseitiger Zufriedenheit beendet war, erfuhr ich, daß ich Opfer einer „Stichprobe“ geworden war.

Die dänischen Straßen sind sehr gut, doch waren auch vereinzelt Frostaufbrüche zu beobachten, an deren Behebung aber größtenteils schon gearbeitet wurde.

Ich erreichte Grenaa Havn von Hamburg in zügiger Fahrt über Kolding und Aarhus, ohne vom stärkeren Verkehr auf dieser Straße behindert gewesen zu sein. Vor Abgang der Autofähre nach Varberg in Schweden, dorthin wollte ich am selben Tag noch, hatten wir noch hinreichend Zeit, uns in Grenaa selbst etwas umzusehen. Grenaa ist eine dänische Kleinstadt in der typischen Bauweise solcher Städte, die ziemlich international ist. Auffallend unterschiedlich gegenüber Oesterreich sind, wie wir durch Nachfrage bei einem Autohändler erfuhren, an dessen Geschäft wir vorbeigingen, die Autopreise. Ein Neuwagen kostet in Dänemark durch den hohen Einfuhrzoll gut ein Drittel mehr als bei uns. Auch in Norwegen ist die Situation auf diesem Gebiete ähnlich. Die übrigen Preise sind annähernd den unseren gleich, soweit wir dies in der kurzen Zeit feststellen konnten. Nur Milch ist etwas teurer, obwohl im Agrarland Dänemark die schwarz-weißgefleckten Kühe in ziemlicher Zahl auf den Weiden entlang der Straße zu sehen sind.

Wie ein Ritter mit aufgeklapptem Visier wartete die „Europaferge“ am Hafen auf unser Auto und uns. Man fährt leichter in den Bauch des Schiffes, als ein Fahrschüler mit dem Auto in eine Parklücke. Unsere Fahrt mit dieser Fähre hatte ich schon vorher über den Steirischen Automobil- und Motorsportklub gebucht. Dies war wohl eine gewisse Sicherung für größeren Andrang, wäre aber nach der zu dieser Zeit herrschenden Reisesituation nicht unbedingt erforderlich gewesen. Die Buchung dürfte aber für die Hauptreisezeit sehr zu empfehlen sein. Die Europaferge ist ein wunderbares Fährschiff. Die Ueberfahrt dauerte etwas über vier Stunden. Am Schiff traf ich einen sehr netten dänischen Geschäftsmann, mit dem ich mich lange Zeit unterhielt. Die Dänen scheinen ausgezeichnete Patrioten zu sein. Alles in ihrem Lande finden sie ausgezeichnet; darin dürften sie sich von vielen Oesterreichern wesentlich unterscheiden. Sie fühlen sich, nach den Erzählungen dieses Dänen, mit den anderen Skandinaviern, besonders mit den Norwegern, sehr verbunden; weniger scheinen sie die Schweden zu lieben, die sie — auch in Norwegen hörte ich dies — als Amerikaner des Nordens bezeichnen. Ich weiß nun nicht, ob das beschriebene Verhältnis zu Schweden auf eine rein subjektive Einstellung meines dänischen Gesprächspartners beruht oder doch eine allgemeine dänische Einstellung ist; ich habe aber auch auf der Rückfahrt ähnliche Eindrücke sammeln können. Auch den Deutschen scheinen die Dänen die Zeit während Hitler noch nicht ganz verziehen zu haben. Wir Oesterreicher dürften in unserer Einstellung zu unseren Nachbarn doch etwas toleranter sein, wenn wir auch in unserem Wesen viele Ähnlichkeiten mit den Dänen haben sollten, wie dies Dänen, die Oesterreich kennen, behaupten.

Einer der guten Ratschläge, die ich vor meiner Abreise bekam, war auch, in Dänemark und auf den Fährschiffen nicht zu vergessen, das gute dänische Bier und die ausgezeichnete Verpflegung zu genießen. Das Bier ist wohl sehr gut, aber für unsere österreichischen Schillinge auch sehr teuer; zirka acht Schillinge eine kleine Flasche. Auch übersahen wir, daß die Preise auf der Fähre in Schwedenkronen und nicht in dänischer Währung ausgeschrieben waren. Was wir nach der Speisekarte für verhältnismäßig billig hielten, entpuppte sich nach der Feststellung, daß es sich um Schwedenkronen handelte, nach unseren Ver-

MIT HEAD SKI fährt man besser!

hältnissen als ziemlich „geschmalzen“. Obwohl wir in Schweden erst gegen 23 Uhr angelegt hatten, fanden wir in Varberg in der Gegend des Hafens rasch ein Hotel, in dem wir preiswert übernachteten. Die Fahrt am nächsten Tag entlang der in den Reiseprospekten als „The Sunshine Highway“ bezeichneten Straße gegen Norwegen fand im Regen statt. Um dieser Straße aber gerecht zu werden, muß ich sagen, daß uns die Sonne dafür bei der Rückfahrt auf dieser Strecke häufiger schien. Göteborg, das als größter schwedischer Hafen bezeichnet wird, hat regen Verkehr, doch habe ich von den skandinavischen Staaten und ihrem Verkehr den Eindruck, daß die Hetze des Lebens diese Länder noch nicht so erfaßt hat wie uns, es scheint auch der ganze tägliche Lebenslauf ruhiger vor sich zu gehen. Ich entnahm dies aus all meinen Gesprächen mit den Landesbewohnern und aus der Verkehrslage auf den Straßen in den Städten und auf dem Lande. In den Schiffswerften in Göteborg wird emsig gearbeitet, soweit wir dies als Außenseiter sehen konnten. Viele Schiffe liegen in den Werften im Bau. Der Hafen selbst ist voll von Schiffen und Masten.

Das Linksfahren — in Schweden fährt man bekanntlich noch links — bereitet auf der Landstraße keine Schwierigkeiten; nur im starken Stadtverkehr bei den Vorrangregeln muß man sehr achtgeben. Schnelles Fahren ist daher in Städten nicht ratsam, da jede einzelne Kreuzung erst gedanklich durchgearbeitet werden muß. Zum Glück gibt es aber wenig Polizisten, und die schwedischen Kraftfahrer sind nachsichtig mit ausländischen „Linksneulingen mit Rechtsdrall“.

Nach Ueberfahren der 420 m langen und 65 m freitragend sehr schönen Svinesundbrücke über den Iddefjord kamen wir zur norwegischen Grenzkontrolle, die nach der Feststellung, daß wir die grüne Versicherungskarte und gültige Pässe besaßen, für uns beendet war. Im Vergleich zwischen Schweden und Norwegen scheint mir,

daß in der ganzen Art das Verhältnis ähnlich wie zwischen der Schweiz und Oesterreich liegt, wenn man derartige Vergleiche überhaupt anstellen darf. Auf dem schwedischen Teil der sogenannten Sunshine Highway kommt man sehr gut weiter. Der Verkehr hemmt zu dieser Zeit die Fahrt nicht. Der norwegische Teil dieser Straße ist zu Beginn, ähnlich dem diesjährigen Zustand unserer Straßen, durch viele Frostaufrüche beschädigt. Kommt man der Hauptstadt Oslo näher, so wird die Straße wieder breit und gut. Alle befahrenen Straßen hatten Asphalt- oder Betondecken. In Oslo verbrachte ich mehrere Tage bei einer sehr netten norwegischen Familie. Die Norweger waren zu uns Oesterreichern überhaupt sehr freundlich und zuvorkommend. Ich war vor langer Zeit einmal sechs Wochen in Oslo. Ich habe die Stadt aber nicht wieder erkannt. Als ich mich seinerzeit in Oslo aufgehalten habe, machte die Stadt einen abweisenden, kalten und grauen Eindruck auf mich. Diesmal sah ich eine freundliche und lebensfrohe Stadt, die sich an den nördlichen Teil des Oslofjords schmiegt und vom überhöhten Holmenkollen aus mit Freude zu betrachten ist. Es gibt viele sehenswerte Dinge in dieser Stadt. Was aber jedem Besucher sicher gezeigt werden dürfte, ist die Fram, das Schiff vom bekannten norwegischen Polarforscher Fridtjof Nansen, mit welchem auch Roald Amundsen gegen den Südpol fuhr. Die Fram wurde an Land gebracht und über das Schiff eine Museumshalle erbaut. Nächst der Fram befindet sich das Hochseefloß „Kon-Tiki“ in einem gut eingerichteten Museum, mit welchem der Norweger Thor Heyerdahl mit seinen wagemutigen Gefährten eine Tat vollbrachte, die in der ganzen Welt bekannt wurde. Wenn Sie in Oslo von einem Norweger geführt werden sollten, werden Sie auch zu den noch guterhaltenen Wikingerschiffen kommen, von welchen das sogenannte Oseberg-Schiff ungefähr vom Jahre 800 stammen soll.

(Schluß folgt)

Frankreich, das Mutterland der Gotik

Von Gen.-Patrouillenleiter ANTON SCHEUCHENPFLUG, Ulrichsberg, Oberösterreich

Frankreich, das als Gallien einst Teil des römischen Weltreiches war, ist das Land schwermütiger und romantischer Landschaften, die zu allen Zeiten Maler, Poeten und bildende Künstler angezogen haben. Seine Metropole Paris wurde bereits 52 vor Christi gegründet und gilt heute als eine der größten und mondänsten Städte der Welt. Dieses Land, in dem heute noch vielerorts antike Baudenkmäler von ehemaliger römischer Herrschaft zeugen, hat eine Geschichte aufzuweisen, die an Dramatik nichts zu wünschen erübrigt. Der Schrei des Volkes nach „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ ist in Frankreich nicht ungehört verhallt, und die größte Revolution der Geschichte forderte das Blut Zehntausender. Wohl wurde die Welt durch dieses Ereignis verändert, doch die Freiheit der Bürger war noch lange nicht von Bestand.

Jahrhunderte vor dem Ausbruch der französischen Revolution im Jahre 1789 kam auf dem Gebiete der Kunst im mittelalterlichen Frankreich ein Baustil zur Blüte, der an Kühnheit alles vorher Dagewesene übertraf: Frankreich prägte die Gotik! Die Geburt dieses Stiles konnte nur dort vor sich gehen, wo genialer Geist nach neuem Schaffen drängte. Im Geburtsland der Gotik selbst erblühte sie durch die Kathedralen Frankreichs zur höchsten Vollendung, und in keine Landschaft würden sich die ersten, ehrwürdigen Kathedralen früher gotischer Baukunst besser fügen, als in die Nordfrankreichs.

Ich hatte Gelegenheit, dieses Land zu besuchen und in

seinen Kathedralen den unvergeßlichen Hochämtern beizuwohnen. Im Dämmerlicht dieser gewaltigen Hallen ahnt man, daß man wahrhaft Gott näher ist. Wer seinen Sommerurlaub für Frankreich schmiedet, versäume nicht, diese sacralen Denkmäler der Gotik, die die größten Attraktionen Frankreichs sind, zu besichtigen.

Wir verstehen unter dem Begriff „Gotik“ einen Bau- und Bilderstil, der sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von Nordfrankreich aus über Europa verbreitete und dessen Name von den Goten abgeleitet wird. Obwohl die Gotik erst Jahrhunderte nach dem Untergang der Goten entstanden ist, ist es richtig, diesen Stil, der in allen seinen Phasen germanischen Geist verrät, mit den Goten in Verbindung zu bringen.

Der Stein verliert in der Gotik förmlich seine natürliche Schwere. Erscheint in den Gewölben schwerlos schwebend dem Jenseits entgegenzusteigen. Diese mystische Raumbildung aufwärts, mit dem gewaltigen Drang, Gott näher zu sein, schuf ein Emporwachsen von Säulen und Gewölben in große Höhen. Neben der zur Andacht und Betrachtung zwingenden Atmosphäre solcher Räume, die den Blick des Gläubigen wie ein inbrünstiges Gebet zum Himmel lenkt, steht die Kunst der genialen Bautechnik: der aufgefangene Gewölbeschub!

Mannigfach und unverkennbar sind die Merkmale gotischen Baustils, wie Strebepfeiler und Strebepfeiler mit

schlanken Fialen, zierliches Maßwerk aus Kreisen und Kreisteilen, Bündelpfeiler und Halbsäulen, Rippen und Netzgewölbe. Ein charakteristisches Merkmal der Gotik ist der Spitzbogen. Seine Linien steigen steil empor, scheinen sich an der Spitze zu überschneiden und ideell ins Unendliche weiterzustreben. Dieser Stil verleitet zum Frohlocken zur Ehre Gottes, wogegen der romanische Rundbogen der altchristlichen Basiliken mit seinen zur Erde führenden Linien den Beter demütig in die Krüe zwang. Auch das gotische Kelchknospenkapitell verrät nicht den Eindruck seines gewölbebetragenden Zweckes, sondern es scheint vielmehr das Gewölbe mit seinen weit-ausladenden Rippen wie ein lebendiges Gewächs aus den Blättern des Kapitells hinauszusprießen.

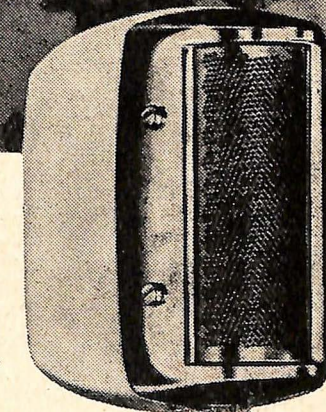
Wir unterscheiden die Frühgotik (12. Jahrhundert), die Klassische Gotik (frühes 13. Jahrhundert), die Hochgotik (1250 bis 1350), die Spätgotik (1350 bis 1520), die Nachgotik (bis ins 17. Jahrhundert) und die Neugotik (seit Ende des 18. Jahrhunderts).

Mit der Abteikirche von St. Denis bei Paris wurde von 1137 bis 1151 der erste Bau der Gotik geschaffen. Dann folgten Notre Dame in Paris (1163 begonnen) und die Kathedrale von Laon (1160 bis 1225), welche mit ihrer kunstvollen Fassade und ihren vier Türmen im 13. Jahrhundert als die schönste Kirche des Abendlandes galt. Das Westwerk von Notre Dame wurde erst nach 1200 vollendet und trägt bereits das Gesicht der klassischen Gotik. Neben Notre Dame in Paris und der Kathedrale von Laon gelten als die bedeutendsten Denkmäler klassischer Gotik die Kathedralen von Chartres (12. bis 13. Jahrhundert), Reims (13. Jahrhundert) und Amiens (1220 bis 1270). Letztere ist mit einer Innenlänge von 143 m die größte Kirche Frankreichs. Eine harmonische Ruhe strahlt die diesen Kathedralen eigene, mit reichem Maßwerk versehene Fensterrosette über dem Hauptportal aus. Diese vollkommene Ausgeglichenheit wurde durch den ruhenden, waagrechten Abschluß der Türme noch erhöht. Verschwendisch ist die Fülle der Skulpturen an den klassischen Kathedraalfassaden, welche oft, wie zum Beispiel in Chartres, in Hunderten von Einzelstatuen das Leben Christi darstellen. Die untersten Sockelreliefs zeigen die profane Welt, während die mittleren von Sybilen und Propheten, die der Wiederkunft Christi harren, beherrscht werden. Ueber dem Hauptportal aber thront Christus beim Jüngsten Gericht.

Die französischen Kathedralen können mit Recht als die größten Kunstwerke des Abendlandes betrachtet werden. Sie übertreffen selbst die klassische Kunst der

Griechen, deren antike Tempel mit ihren Säulenordnungen auf dem natürlichen Verhältnis von Belastung und Tragfähigkeit aufgebaut werden. In Frankreich haben wir eine große Anzahl gotischer Kathedralen, wobei außer den angeführten jene von Sens, Senlis, Noyon (alle 12. Jahrhundert) und jene von Troyes, Beauvais und Rouen (13. Jahrhundert) von Bedeutung sind. Baumeister aus allen Ländern Europas lernten damals in Nordfrankreich und verbreiteten die Gotik über den Kontinent. Nur Italien lehnte sie ab und bezeichnete sie als barbarisch. In ihrer Blütezeit wurde dort um 1280 nur die Kirche Santa Maria sopra Minerva zu Rom in gotischem Stile erbaut. Der berühmte Mailänder Dom wurde erst im 14. Jahrhundert begonnen und erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts vollendet. Im 14. Jahrhundert begann der schöpferische Geist Frankreichs allmählich zu erlahmen. Der Glanz der Kathedralen wurde durch die asketische Bauweise der Bettelmönchsorden ersetzt. Nach dem Sterben der Gotik im 15. Jahrhundert flackerte um 1500 in Italien ein neuer Stil auf: die Renaissance! Eine große Kunstepoche war zu Ende gegangen, doch eine neue, die Wiedergeburt antiker Schönheit, löste sie ab.

Oook... wie glatt!



S 395. —

PAYER-LUX
„GIGANT“

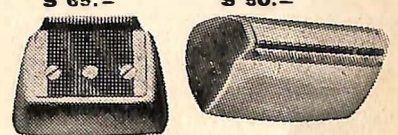
ein Elektrorasierer von Weltklasse. Die nur 4/100 mm dünne Scherfolie mit trichterförmigen, zweifach tiefgezogenen Scherlöchern ist das Geheimnis der tiefen u. absolut hautschonenden, schmerzlosen Rasur. Durch Austausch des Scherkopfs auch Haarschneidemaschine.

3 Jahre Garantie!

S 65. —

S 50. —

Haarschneidekopf für den perfekten Haarschnitt
Kammerschneidekopf zum Bartstutzen und zum Schneiden längerer Körperhaare



Probeapparate Vorführung. Auskünfte nderzeit bei:

PAYER-LUX

Graz, Garteng. 19, Wien I, Krugerstr. 9 u. AEZ-Koje 30

HUMANIC
Varese



paßt immer

Alpenländische
Zuckerwarenfabrik

LUDWIG
GELAUTZ

Klagenfurt



UMTAUSCHAKTION

BIS S 500,—

vergüten wir für Ihr gebrauchtes Radio beim Kauf eines Radio- oder Fernsehapparates. Wir senden Ihnen kostenlos unseren Katalog mit Kundeninformation und Teilzahlungspreisen.

25 JAHRE

RADIO WALTER

Salzburg, Maxglaner Hauptstraße 22
Telephon 8 31 74



bei
diesem
Wetter

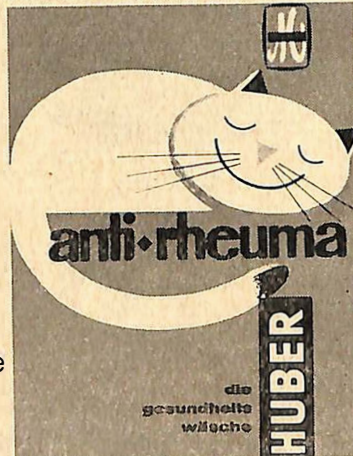
HUBER

anti-rheuma-Wäsche

- * hält wunderbar warm
- * schützt vor Erkältung
- * lindert rheumatische Beschwerden

HUBER anti-rheuma-Wäsche wird aus einer neuen Faser mit besonderen Vorzügen hergestellt: sie ist angenehm leicht, hautfreundlich und trägt nicht auf. Mühelos zu pflegen!

HUBER anti-rheuma-Wäsche für Damen und Herren



In der Packung mit der weißen Katze

KH 31/5 c



- Teppiche
- Linoleum
- Möbelstoffe
- Vorhangstoffe
- Haushaltswäsche
- Echte Orient-Teppiche
- Decken
- Bettfedern
- Bettwäsche
- Tischwäsche

Besuchen Sie die

Kundler Badeanlage

mit modernst eingerichteter
Sauna – Sauna ganzjährig geöffnet

Damensauna	Donnerstag	17 – 21 Uhr
Herrensauna	Freitag	17 – 21 Uhr
Herrensauna	Samstag	15 – 19 Uhr

Hsp.-Schaltgeräte, Nsp.-Trennsicherungsschalter und Verteileranlagen, Baustellenverteiler

ING. LEPSCHI

Kommanditgesellschaft

Oberndorf/Sbg.

Tel. 0 62 72/315

Führendes Spezialhaus für den Herrn

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62



Leading Men's wear store

Tout pour Monsieur

Reichhaltige Auswahl in orig. englischen Stoffen

Erstklassig geschulte Kräfte in unserer Maßabteilung